Universität Hamburg

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

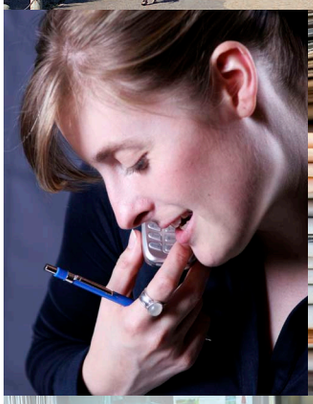

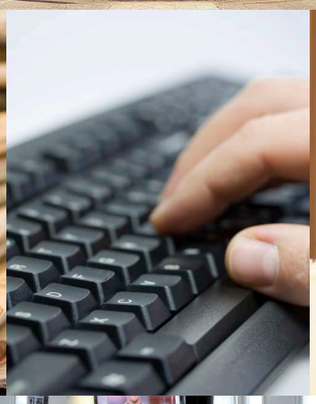

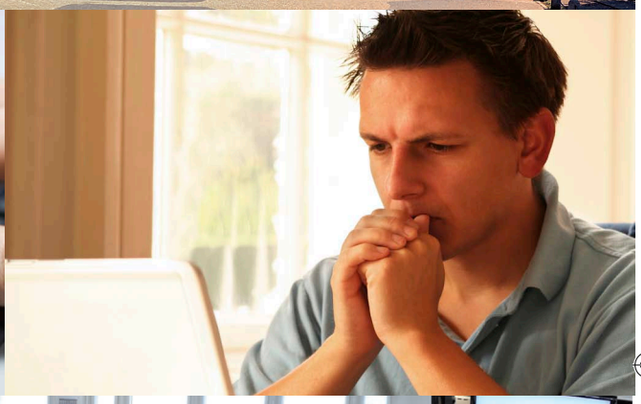

MASTERSTUDIENGANG (MASTER OF ARTS/M.A.)

JOURNALISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

Studienführer und Modulhandbuch

TOR ZUR WELT DER WISSENSCHAFT

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 1 10.10.2010 21:09:41 Uhr

Inhalt

1) Was bietet der Master-Studiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft? . . . 3

2) Wer wir sind – in Lehre und Forschung . . . 4
Prof. Dr. Volker Lilienthal, Rudolf-Augstein-Stiftungsprofessur für Praxis des Qualitätsjournalismus . . . 4
Prof. Dr. Irene Neverla, Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft und Journalistik . . . 5
Prof. Dr. Siegfried Weischenberg, Lehrstuhl Journalistik und Kommunikationswissenschaft . . . 7
N.N., Lehrstuhl für empirische Kommunikationsforschung . . . 8

3) Der Studienplan . . . 9

4) Der Master im Detail . . . 10
Die erste Säule – Journalismus praktisch . . . 10
Die zweite Säule – Kommunikationswissenschaft und empirische Journalismusforschung . . . 10
Studienbedingungen und -anforderungen . . . 11
Auslandsaufenthalte . . . 13
Masterarbeit . . . 13
Drei Fragen an – unsere Absolventen . . . 14
Marcus Schuster, Master 2008, Volontär Weser-Kurier (Bremen) . . . 14
Anna Wahdat, Master 2008, Redakteurin dpa – audio & video service (Berlin) . . . 15
Malte Werner, Master 2008, Korrespondent Nachrichtenagentur dapd (Münster) . . . 16
Isabelle Buckow, Master 2009, Freie Journalistin (Hamburg) . . . 17
Christine Lübbers, Master 2009, Volontärin Meedia.de (Hamburg) . . . 18

5) Was wir erwarten – Zulassungsvoraussetzungen . . . 19

6) Formale Bestimmungen . . . 20
Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008 . . . 20
Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2010 . . . 30
Teil 1: Ergänzende Bestimmungen . . . 30
Teil 2: Modulbeschreibungen . . . 34
Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen . . . 48
Immatrikulationsordnung . . . 49

Impressum

Herausgeber: Studienbüro Sozialwissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der Programmdirektor des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Prof. Dr. Volker Lilienthal

Redaktion: Ihno Goldenstein, Dennis Reineck, Thomas Schnedler

*Gestaltung: **klutegrafikdesign** www.klute.se*

Fotos: iStockphoto (Titel), Heitmann (Titel), Axel Springer AG (Titel), privat.

Druck: Universität Hamburg, Print & Mail, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg

Vollständig überarbeitete Neuauflage, Stand: 01.10.2010

Alle Informationen in diesem Studienführer sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 2 10.10.2010 21:09:41 Uhr

1) Was bietet der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft?

Der viersemestrige Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft schlägt eine **einzigartige Brücke zwischen Theorie und Praxis**, zwischen Wissenschaft und Handwerk. Die Anleitung zu systematischer Forschung paart sich mit der Vermittlung journalistischer Fertigkeiten. Diese Zusammenführung von Reflexionsfähigkeit, solidem Fachwissen und journalistischem Können schafft die Basis für einen erfolgreichen Start in die Berufswelt der Medien.

Leitbild und Richtschnur des Studienganges ist der **Qualitätsjournalismus**: In einer Medienlandschaft, in der PR-Strategien und der begrenzte Horizont von Suchmaschinen zunehmend Einfluss auf die Berichterstattung gewinnen, bildet der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft Reporter, Redakteure und Kommentatoren aus, für die die gründliche Recherche, die unvoreingenommene Würdigung der Fakten, die professionelle Skepsis, die verständliche Vermittlung und das selbstständige Urteil das Fundament ihres Berufs bilden.

Wie aber gelingt der Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis? Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft setzt auf ein ganzes Bündel von Maßnahmen, um die **enge Verzahnung** von Wissenschaft und beruflicher Realität zu gewährleisten. Er bietet erstens **Seminare mit praktischen Übungen**, in denen die Studierenden sowohl das journalistische Handwerkszeug als auch die wissenschaftliche Reflexion der Medienpraxis vermittelt bekommen. So erlernen sie beispielsweise in einem Seminar unterschiedliche Recherchemethoden, trainieren die Recherche in konkreten Übungen und diskutieren über die ethische Dimension ihres Handelns.

Der Studiengang bindet zweitens **erfahrene Praktiker** aus der Medienmetropole Hamburg in die Lehre ein. Drittens können die Studierenden in **Projektwerkstätten** arbeiten, die sich entweder wissenschaftlichen oder journalistischen Aufgaben widmen. Nicht zuletzt können die Studierenden viertens in studienbegleitenden **Praktika** wertvolle Erfahrungen sammeln und Kontakte zu Redaktionen knüpfen.

Der Masterstudiengang vermittelt darüber hinaus in **kleinen Arbeitsgruppen** die neuesten Forschungsergebnisse und die Methoden der **Kommunikationswissenschaft**. Er schult das systematische und wissenschaftlich fundierte Nachdenken, das bei der journalistischen Erarbeitung und Einschätzung von Inhalten wichtige Dienste leistet. Zudem lernen die Studierenden, die gesellschaftlichen, ökonomischen, ethischen, historischen und internationalen Rahmenbedingungen des Journalismus zu analysieren – **wertvolles Hintergrundwissen** für die berufliche Karriere.

Im **freien Wahlbereich** besuchen die Studierenden zudem aus dem Angebot der Universität Hamburg weitere Lehrveranstaltungen, die ihren Interessen entsprechen. Mit diesem Wahlbereich wird dem Bedarf vieler Medien an Journalisten mit solider Fachkompetenz Rechnung getragen.

Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer wissenschaftlichen Masterarbeit. Absolventen tragen den akademischen Titel **Master of Arts**.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 3 10.10.2010 21:09:41 Uhr

2) Wer wir sind – in Forschung und Lehre

Rudolf-Augstein-Stiftungsprofessur für Praxis des Qualitätsjournalismus

Die Rudolf-Augstein Stiftungsprofessur für Praxis des Qualitätsjournalismus ist der jüngste Lehrstuhl im Studiengang. Die Rudolf-Augstein-Stiftung schenkte der Universität Hamburg diese Professur im Jahre 2006; Prof. Dr. Siegfried Weischenberg hatte das Projekt seinerzeit eingeworben. Die Stiftung sagte zu, die neue Professur fünf Jahre lang finanziell zu fördern. Danach wird die Universität den Lehrstuhl, der nach dem „Spiegel"-Gründer Rudolf Augstein (1923 – 2002) benannte wurde, aus Eigenmitteln fortführen. Seit dem Juli 2009 ist der Lehrstuhl nunmehr mit Prof. Dr. Volker Lilienthal besetzt. Der Journalist hatte vorher 20 Jahre lang in der redaktionellen Praxis gearbeitet, zuletzt als verantwortlicher Redakteur des Fachdienstes „epd medien" in Frankfurt a.M. Seine Mitarbeiter sind Dennis Reineck, M.A. (Methodik) und Dipl.-Journ. Thomas Schnedler (Journalismusforschung); das Sekretariat besorgt Corinna Ohlmeier.

Der Arbeitsschwerpunkt der Professur liegt – ihrer Denomination entsprechend – in der journalistischen Praxis. Die Lehrenden bieten insbesondere Projektseminare an, in denen Qualitätsjournalismus trainiert werden kann. Der aktuelle Schwerpunkt liegt beim Online-Journalismus. So haben Studierende im Wintersemester 2009/10 unter Leitung von Volker Lilienthal ein Portal zur Medienstadt Hamburg erarbeitet (mediacity.wiso.uni-hamburg.de).

Das Forschungsinteresse am Lehrstuhl gilt u.a. der Frage, wie Modelle für Qualitätsjournalismus auch unter widrigen Systembedingungen (wie Personalreduktion) in die redaktionelle Praxis implementiert werden können. Gearbeitet wird auch über Medienkritik sowie zum prekären Verhältnis zwischen PR und Journalismus.

Prof. Dr. Volker Lilienthal, 1959 geboren in Minden/Westfalen, war bis zu seiner Berufung an die Universität Hamburg im Juli 2009 Verantwortlicher Redakteur des Fachdienstes „epd medien" in Frankfurt am Main. Im Wintersemester 2007/08 hatte er die Rudolf-Augstein-Stiftungsprofessur für Praxis des Qualitätsjournalismus bereits vertreten. Sein Studium der Journalistik an der Universität Dortmund schloss er 1983 als Diplom-Journalist ab. Darauf folgte ein Studium der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft an der Universität Siegen, das Lilienthal 1987 mit der Promotion beendete. Seit 1989 war er Redakteur beim Evangelischen Pressedienst (epd), seit 1997 stellvertretender Ressortleiter und seit Januar 2005 Verantwortlicher Redakteur von „epd medien".
Prof. Lilienthal wirkt in mehreren Jurys von Medienpreisen mit, u. a. beim Otto Brenner Preis für Kritischen Journalismus und beim Adolf Grimme Preis. Außerdem ist er Mitglied des Beirats der Mainzer Tage der Fernsehkritik des ZDF. Mit zahlreichen Preisen wurde Lilienthal für seine Recherchen zum Marienhof-Skandal ausgezeichnet. Im Master-Studiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft vermittelt er die Arbeitstechniken des Qualitätsjournalismus. Seit Oktober 2010 ist er als Programmdirektor für das Lehrangebot des deutschsprachigen JKW-Masters verantwortlich und vertritt unser Fach im Fachbereich Sozialwissenschaften. Außerdem ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Dipl.-Journ. Thomas Schnedler, geboren 1974, ist seit Oktober 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter für Journalismusforschung im Arbeitsbereich der Rudolf-Augstein-Stiftungsprofessur. Er arbeitet zudem als freiberuflicher Journalist, als Kommunikationswissenschaftler am Institut für Medien- und Kommunikationspolitik in Berlin und als Mitglied des ehrenamtlichen Vorstands der Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche. Nach seinem Studium der Diplom-Journalistik und Rechtswissenschaft an der Universität Dortmund volontierte Schnedler bei der „Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen" in Kassel. 2006 erhielt er ein Stipendium der Otto-Brenner-Stiftung für eine Recherche in der Leiharbeitsbranche. Seit 2006 ist Schnedler als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. Lehrbeauftragter am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Hamburg tätig. Derzeit promoviert er zum Thema PR und Journalismus.

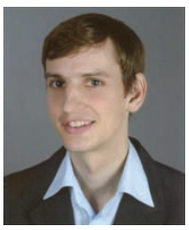

Dennis Reineck, M.A., Jahrgang 1975, ist ebenfalls seit Oktober 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter für wissenschaftliche Methoden am Rudolf-Augstein-Stiftungslehrstuhl. Daneben promoviert er zum Thema Journalistische Qualität aus Nutzersicht. Parallel zu seinem Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in München und Berlin arbeitete Reineck bei der ProSiebenSat.1 Media AG in der Unternehmenskommunikation und in der Zuschauerforschung. Danach übernahm er zwei Lehraufträge an der FU Berlin und arbeitete dort an Projekten zum Online-Wirtschaftsjournalismus und zur Qualität des Journalismus in der Wirtschaftskrise.

Corinna Ohlmeier hat eine Ausbildung zur Groß- und Außenhandelskauffrau absolviert und verantwortet als Teamassistentin die Lehrstühle von Prof. Dr. Neverla und Prof. Dr. Lilienthal. Sie ist seit 2003 am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft tätig und arbeitete zuvor in diversen Handelsunternehmen, zuletzt in der Personalabteilung einer Berufsgenossenschaft.

Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft und Journalistik

Der Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft und Journalistik ist fokussiert auf Vorgänge der öffentlichen und aktuellen Kommunikation in der Mediengesellschaft in Deutschland, in Europa sowie in anderen Weltregionen. Wir betrachten den Journalismus als wichtige Institution der Medienkommunikation, der sich in vielfältigen Differenzierungen und Konvergenzen entwickelt: etwa im Verhältnis von Nachrichtenjournalismus und Unterhaltungsformaten, von öffentlichen und privaten Kommunikationsformen, von herkömmlichen/analogen und digitalen Medien, oder in der Überlagerung von regionalen, nationalen, transnationalen und globalen Kommunikationsebenen. In unseren empirischen Untersuchungen setzen wir quantitative und qualitative Methoden ein. Unseren internationalen Forschungsnetzwerken entspricht auch unsere internationale Ausrichtung in der Lehre. Am Lehrstuhl liegt die Verantwortung für den englischsprachigen Erasmus-Mundus-Studiengang „Journalism, Media and Globalisation"; der Lehrstuhl ist auch eng angebunden an die international orientierte Graduate School Media and Communication an der Universität Hamburg.

Unsere thematischen Forschungsschwerpunkte sind:

- im Blickwinkel des Journalismus: Umwelt- und Klimaberichterstattung, Wissenschaftsjournalismus, Europaberichterstattung, Reisejournalismus, Bildjournalismus, Risikokommunikation und Katastrophenberichterstattung, Erinnerungsjournalismus.

- im Blickwinkel der Forschungsfelder: Journalismus und Kultivierungseffekte, transkulturelle Kommunikation und Öffentlichkeitsforschung (v.a. europäische Öffentlichkeiten), Rezeptions- und Wirkungsforschung.

Prof. Dr. Irene Neverla ist Leiterin des Lehrstuhls für Kommunikationswissenschaft und Journalistik an der Universität Hamburg; Mitglied des Direktoriums im multidisziplinären Forschungszentrum RCMC (Research Center for Media and Communication); Mitglied im Direktorium von GMaC (Graduate School Media and Communication); Mitglied im Exzellenzcluster CLISAP/KlimaCampus an der Uni Hamburg, Leiterin (gemeinsam mit Mike Schäfer) der CLISAP Media Research Group, Principal Investigator für Public Discourse on Climate Change.
Irene Neverla hat Kommunikationswissenschaft, Soziologie und Psychologie an den Universitäten Wien, Salzburg und München studiert und die Promotion und Habilitation an der Universität München abgeschlossen. Sie ist Professorin an der Universität Hamburg seit 1992 und hat das Institut bzw. die Studiengänge in den Jahren 1996-2001 sowie 2008-2010 als Direktorin geleitet. Sie ist Akademische Direktorin des Erasmus-Mundus-Studiengangs „Journalism, Media and Globalisation". Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Journalismus- und Öffentlichkeitsforschung sowie in der Rezeptions- und Wirkungsforschung.

Dr. Monika Pater ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und „Auslandsexpertin" – sie berät zu Fragen des Auslandsstudiums und der Auslandspraktika. Sie ist Studiengangskoordinatorin des Erasmus-Mundus-Master „Journalism, Media and Globalisation". Ihre Forschungsschwerpunkte sind: deutsche Mediengeschichte (DDR, Nationalsozialismus), Frauen- und Geschlechterforschung sowie das Verhältnis von medialen Öffentlichkeiten und sozialen Bewegungen.
Monika Pater hat an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Kommunikationswissenschaft, Anglistik und Romanistik studiert und 1993 mit der Promotion über die Folgen wachsender Informationskomplexität für den Journalismus abgeschlossen. Nach Forschungstätigkeiten an der Gesamthochschule/Universität Essen und an der Universität Hannover wechselte sie 1998 an die Uni Hamburg. Hier arbeitet sie seit 2004 für den Erasmus Mundus Master „Journalism, Media and Globalisation", der 2010 erfolgreich den nationalen und europäischen Akkreditierungsprozess durchlaufen hat. Zudem hat sie verschiedene bilaterale Abkommen mit ausländischen Universitäten in und außerhalb Europas initiiert.

Judith Lohner, M.A., forscht und lehrt als wissenschaftliche Mitarbeiterin vor allem zu den Bereichen mediale Erinnerungskultur, Europäische Öffentlichkeiten, (EU-)politische Kommunikation sowie zum Mediensystem der Bundesrepublik. Sie ist assoziiertes Mitglied der Graduate School Media and Communication (GMaC), des Hamburger Research Center for Media and Communication (RCMC) und engagiert sich im RCMC-Forschungsschwerpunkt „Transkulturelle Kommunikation und Europäische Öffentlichkeiten".
Bis Anfang 2009 studierte Judith Lohner Journalistik und Kommunikationswissenschaft sowie Politische Wissenschaft an den Universitäten Bonn, Bordeaux und Hamburg. Während des Studiums war sie als studentische Mitarbeiterin im Arbeitsbereich von Prof. Neverla tätig. Zudem sammelte sie praktische Erfahrungen in Presse- und im Fernsehjournalismus sowie in der politischen PR.

Wiebke Schoon, M.A., forscht und lehrt als wissenschaftliche Mitarbeiterin vor allem in den Bereichen soziologische und kulturorientierte Journalismus- und Europaforschung sowie der transkulturellen und geschlechtssensiblen Medien- und Kommunikationswissenschaft. Sie ist assoziiertes Mitglied der Graduate School Media and Communication des Hamburger Research Center for Media and Communication (RCMC) und engagiert sich im RCMC-Forschungsschwerpunkt „Transkulturelle Kommunikation und Europäische Öffentlichkeiten".
Bis Ende 2007 studierte Wiebke Schoon Journalistik und Kommunikationswissenschaft sowie Ethnologie an der Universität Hamburg. Sie schloss ihr Magisterstudium mit einer theoretischen Analyse geschlechtsspezifischer Machtverhältnisse im Berufsfeld Journalismus ab. Während des Studiums arbeitete sie als studentische Mitarbeiterin für verschiedene Lehr- und Forschungsprojekte am Institut. Erfahrungen im medienpraktischen Bereich sammelte sie im Lokaljournalismus, bei der Nachrichtenagentur AP und bei PR-Agenturen.

Mitarbeiter/innen in Forschungsprojekten

Dr. Corinna Lüthje, M.A., ist Senior Researcher im Projekt „Sturmfluten als regionale Geohazards – Schwerpunkt Hamburg" im Exzellenzcluster CLISAP.

Shameem Mahmud, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Adaptive Hazardmanagement and Climate Change Communications", im Exzellenzcluster CLISAP.

Dr. Monika Taddicken, Dipl.Soz., ist Senior Researcher im Projekt „Der Klimawandel aus Sicht der Medienrezipienten", im DFG-Schwerpunkt-Programm über „Wissenschaft und Öffentlichkeit: Das Verständnis fragiler und konfligierender wissenschaftlicher Evidenz".

Dipl.-Journ. Stefanie Trümper, M.A., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Sturmfluten als regionale Geohazards – Schwerpunkt Niederlande", im Exzellenzcluster CLISAP.

Mitarbeiterin im Erasmus Mundus Studiengang

Sabine Hoffkamp ist verantwortlich für die Verwaltung des Erasmus-Mundus-Master „Journalism, Media and Globalization" auf deutscher Seite, für Fundraising und für die Betreuung der Erasmus Mundus Studierenden.

Lehrstuhl Journalistik und Kommunikationswissenschaft

Der Lehrstuhl Journalistik und Kommunikationswissenschaft/Chair in Journalism and Communication Studies (CJCS) erforscht den internationalen Journalismus, Medienöffentlichkeiten und ihre Diskurse. Er versteht sich als wissenschaftliche Kooperationsplattform der Universität Hamburg im Bereich Research & Development zur Förderung des demokratischen Journalismus im In- und Ausland. Mit seinen gemeinnützigen internationalen Medienprogrammen leistet der Lehrstuhl einen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem außereuropäischen Ausland. Die Forschung hat drei Schwerpunkte:

- Journalismus, Öffentlichkeit und gesellschaftlicher Wandel
- Politische Kommunikation und Public Diplomacy
- Empirische Forschungsmethoden und Datenauswertung

Einen exzellenten Ruf hat sich der Lehrstuhl Journalistik und Kommunikationswissenschaft insbesondere durch Forschungsprojekte in den Feldern der Journalismusforschung und der Kommunikationswissenschaft erworben. In der repräsentativen Studie „Journalismus in Deutschland“ wurde untersucht, welche Akteure journalistische Aussagen produzieren, welche Merkmale Journalistinnen und Journalisten in Deutschland aufweisen und unter welchen Bedingungen sie arbeiten. Die Ergebnisse des Projekts fanden nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis große Beachtung.

Prof. Dr. Siegfried Weischenberg ist Leiter des Lehrstuhls Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Hamburg. Er studierte Soziologie, Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (Sozialwissenschaften) und Kommunikationswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, wo er 1976 zum Dr. phil. promovierte. Mehrere Jahre war er Redaktionsmitglied der Neuen Ruhr Zeitung (Essen). Nach Abschluss seines Studiums und einer Tätigkeit als Wissenschaftsredakteur in Frankfurt a. M. wechselte Weischenberg 1976 an die Pädagogische Hochschule Ruhr (Dortmund), um beim Aufbau des ersten integrierten Journalistik-Studiengangs mitzuwirken. 1979 wurde er – nach einer erneuten Rückkehr in den Journalismus – als Professor für Medienproduktion an die Universität Dortmund berufen.
Ab 1982 wirkte er als Professor für Medientheorie und Medienpraxis und Leiter der Abteilung Journalistik an der Universität Münster, ehe er einem Ruf an die Universität Hamburg folgte. Dort leitete er ab 2001 das Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft, das in Folge der Universitätsreform zum 1. Oktober 2008 als Organisationseinheit aufgelöst wurde. Von 2005 bis 2007 war er außerdem wissenschaftlicher Leiter des Journalismus-Studiengangs an der Hamburg Media School und von 1999 bis 2001 Bundesvorsitzender des Deutschen Journalisten-Verbands. Als Gastprofessor arbeitete er u. a. an der Indiana University (USA), der University of Stellenbosch (Südafrika), der Universität München und der Moskauer Lomonossow-Universität. In zahlreichen Ländern hat er außerdem Vorträge über Journalismus, Medienethik und politische Kommunikation gehalten. Er hat ca. 20 Bücher und mehrere hundert Aufsätze zur Theorie und Praxis des Journalismus publiziert und diverse empirische Studien verantwortet, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert wurden.

Dr. Steffen Burkhardt ist Leiter der internationalen Medienprogramme am Chair in Journalism and Communication Studies (CJCS) sowie Leiter der Forschungsstelle „Skandal und Medien“. Er forscht und lehrt mit den Arbeitsschwerpunkten Medien- und Diskursanalyse, Medienethik sowie politische Kommunikation. Burkhardt studierte und promovierte als Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes im Department Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Seine Grundlagenstudie „Medienskandale – Zur moralischen Sprengkraft öffentlicher Diskurse“ wurde von der Zeitschrift Politik und Kommunikation als Standardwerk der politischen Kommunikation ausgezeichnet. Er analysiert darin den Zusammenhang von Skandalen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen.
Von 2005 bis 2010 verantwortete Burkhardt den Aufbau des universitären Masterstudiengangs Journalismus an der Hamburg Media School, der von der European Journalism Training Association (EJTA) seit 2008 und von der nationalen Akkreditierungsagentur ACQUIN seit 2009 akkreditiert ist. 2006 gründete Burkhardt ein Stipendienprogramm für junge Journalistinnen und Journalisten und die Nachwuchsinitiative für Qualitätsjournalismus. Er ist Fellow des American Council on Germany, Mitglied des Stipendienausschusses der Robert Bosch Stiftung und Stipendiat der „Young Leaders Study Group on the Future of Europe“.

Barbara Hans, M.A., Master of Arts (Sussex), forscht und lehrt am Chair in Journalism and Communication Studies zu den Themen politische Kommunikation, Medienethik, Trauma und Journalismus sowie Onlinejournalismus. Neben ihrer Tätigkeit am CJCS arbeitet sie als Redakteurin bei Spiegel Online. Seit April 2010 ist sie Stipendiatin und Academic Fellow des "Dart Center for Journalism and Trauma" an der Columbia University Graduate School of Journalism, New York.
Barbara Hans studierte als Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft sowie Kultur, Kommunikation und Management an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 2003-2004 absolvierte sie den Postgraduierten-Studiengang Media and Cultural Studies an der University of Sussex, Großbritannien und schloss diesen mit einem Master of Arts ab. 2006 folgte der Abschluss als Magistra Artium an der Universität Münster mit einer Studie zur inszenierten Privatheit von Politikern.

Der Lehrtätigkeitsschwerpunkt von **Matthias Potthoff, M.A.,** liegt auf empirischen Forschungsmethoden und der Datenauswertung. In der Forschung beschäftigt er sich derzeit mit dem Framing-Ansatz. Neben seiner Tätigkeit am CJCS promoviert Matthias Potthoff im Fach Kommunikationswissenschaft bei Prof. Dr. Matthias Kohring am Institut für Kommunikationswissenschaft (IfK) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Framing-Ansatz. Neben seiner Promotion arbeitete Matthias Potthoff in der PR-Branche und war zuletzt Verantwortlicher für die Unternehmenskommunikation einer mittelständischen Management- und IT-Beratung.
Matthias Potthoff studierte von Oktober 2001 bis Juli 2007 die Fächer Kommunikationswissenschaft, Kultur, Kommunikation und Management sowie Englische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Zwischenzeitlich führte ihn ein Auslandssemester an die Hawaii Pacific University in Honolulu.

Die Forschungsinteressen **Silvia Worms, M.A.,** liegen insbesondere in den Bereichen der empirischen Journalismusforschung, PR-Forschung, Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft, politischen Kommunikation, Regierungs-PR sowie im Bereich der digitalen Politik.
Silvia Worm studierte von 2004 bis 2009 Journalistik und Kommunikationswissenschaft sowie Politische Wissenschaft in Hamburg. Bereits während des Studiums arbeitete sie als studentische Hilfskraft sowie als Tutorin und für verschiedene Lehr- und Forschungsprojekte von Prof. Weischenberg. Ihre Magisterarbeit schrieb sie über den Video-Podcast von Angela Merkel. Zuletzt hat sie eine Inhaltsanalyse zur Katastrophen-Berichterstattung von ARD und ZDF durchgeführt.

Hilde Mangels arbeitet seit 1986 als Sekretärin für Prof. Weischenberg – zunächst jahrelang am Institut für Kommunikationswissenschaft (Abteilung Journalistik) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 2001 wechselte sie mit ihm an die Universität Hamburg, wo sie jetzt als Teamassistentin für den Lehrstuhl tätig ist.

Lehrstuhl für Empirische Kommunikationsforschung

Der Lehrstuhl für Empirische Kommunikationsforschung ist derzeit vakant.

3) Der Studienplan

Das Curriculum des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft besteht aus **Modulen**. Jedes Modul ist eine Lerneinheit, die sich aus – meistens zwei – thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Vorlesungen etc.) zusammensetzt.

Für jedes bestandene Modul erhalten Sie eine bestimmte Anzahl von ECTS-**Leistungspunkten (LP)**, die der angenommenen Arbeitsbelastung entsprechen. Dabei werden Präsenz- und Selbststudium sowie die Vorbereitung auf die Modulprüfungen eingerechnet. Ein Leistungspunkt steht für 30 Stunden Arbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP nötig, d.h. durchschnittlich 30 LP pro Semester.

Pflichtmodule sind obligatorisch, **Wahlpflichtmodule** sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen. Daneben gibt es den **freien Wahlbereich**. Von den insgesamt 120 LP entfallen 93 LP auf die Pflichtmodule, 19 LP auf die Wahlpflichtmodule und 8 LP auf das Wahlmodul.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Module und ihre zeitliche Anordnung im Studienverlauf. Detaillierte Informationen finden Sie in den Modulbeschreibungen im Abschnitt Dokumentation.

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER
PFLICHTMODUL 1: **Medien und Gesellschaft** Vorlesung / Seminar 4 SWS und 7 LP	PFLICHTMODUL 6: **Mediensysteme und Globalisierung** Seminar 2 SWS und 4 LP	Seminar 2 SWS und 5 LP	PFLICHTMODUL 13: **Abschlussmodul** Masterarbeit 25 LP Forschungskoll. 2 LP
PFLICHTMODUL 2: **Methoden der empirischen Kommunikationsforschung** 2 Seminare 4 SWS und 8 LP	Seminar 2 SWS und 4 LP	PFLICHTMODUL 9: **Medienforschung** 2 Seminare 4 SWS und 7 LP	
PFLICHTMODUL 3: **Journalistische Recherche** Seminar 2 SWS und 3 LP	Seminar 2 SWS und 3 LP	PFLICHTMODUL 10: **Medienethik und -kritik** 2 Seminare 4 SWS und 8 LP	
PFLICHTMODUL 4: **Journalistisches Schreiben** Seminar 2 SWS und 3 LP	Seminar 4 SWS und 6 LP		
PFLICHTMODUL 5: **Journalismusforschung** Seminar 2 SWS und 4 LP	Seminar 2 SWS und 4 LP		
WAHLBEREICH Lehrveranstaltung 2 SWS und 5 LP	WAHLPFLICHTMODUL 7: **Praktikum** Praktikum und Bericht 9 LP	WAHLPFLICHTMODUL 11: **Wissenschaftliche Projektwerkstatt** Projektseminar 4 SWS und 10 LP	WAHLBEREICH Lehrveranstaltung 2 SWS und 3 LP
	WAHLPFLICHTMODUL 8: **Kommunikation als Beruf** 2 Seminare 4 SWS und 9 LP	WAHLPFLICHTMODUL 12: **Journalistische Projektwerkstatt** Projektseminar 4 SWS und 10 LP	
30 LP	**30 LP**	**30 LP**	**30 LP**

4) Der Master im Detail

Es ist noch gar nicht so lange her, da war die Vorbereitung auf Medienberufe, insbesondere auf journalistische Tätigkeiten, in Deutschland etwas, das in der Regel fernab der Universitäten geschah. Der Journalismus galt als Kunst, die man in die Wiege gelegt bekam oder eben nicht. Journalistisches Handwerk zu vermitteln war demnach verlorene Liebesmüh, denn – entweder man war zur großen Journalistenpersönlichkeit geboren oder eben nicht. Hinzu kam, dass die Verlage in ihren Volontariaten scheinbar alles vermittelten, was man für den Beruf brauchte. Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft (und sein Vorgänger) ist aus der Überzeugung heraus entstanden, dass Journalismus erlernbar und zugleich von seinen Grundlagen her voraussetzungsreicher ist, als dies bisweilen behauptet wird. Das spiegelt sich in der Grundstruktur des Studiengangs wieder, die aus zwei Säulen besteht: einer praktischen Säule, die journalistisches Handwerk vermittelt; und einer wissenschaftlichen, die die gesellschaftliche Rolle und die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Journalismus reflektiert.

Die erste Säule – Journalismus praktisch

Journalistische Praxis ist erlernbar. Im Masterstudiengang erweitern Studierende ihre Kenntnis der journalistischen Recherche, des journalistischen Schreibens und lernen vertiefende berufspraktische Themen und Probleme kennen. Sie erlernen und erproben zum Beispiel verschiedene Recherchierverfahren und -techniken. Die Studierenden lernen darüber hinaus journalistische Darstellungsformen wie die Reportage oder das Interview kennen und erproben sie. Einzelnen Formen werden Seminare gewidmet, damit ein ganz anderes, vertieftes Verständnis für Formen entsteht, als dies zum Beispiel durch die Lektüre eines journalistischen Handbuches möglich wäre. In Projektredaktionen von vier Stunden wöchentlich kann der Studierende zudem praxisnahe Medienproduktion haltbar einüben. Praktisches Medienrecht, Medienethik und Medienkritik sowie Befunde aus der Verständlichkeits- und verwandten, praxisrelevanten Forschungsbereichen runden die berufsvorbereitenden Module ab. Als Leitbild dient hierbei immer der Qualitätsjournalismus, verstanden nicht als elitäre Veranstaltung einiger weniger Alpha-Journalisten oder Alpha-Medien, sondern als eine inhaltliche Orientierung auf den besseren Journalismus, als eine Querschnittsaufgabe für alle Medien und als eine Verpflichtung auf Berufsstandards, hinter die ein Journalismus nicht zurückfallen darf, der seine gesellschaftlichen Rolle ernst nimmt. Über die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus kann die sehr gute innerstädtische Vernetzung der beteiligten Lehrstühle dazu verhelfen, interessante Praktika in den Redaktionen der reichhaltigen Hamburger Medienlandschaft vermittelt zu bekommen.

Die zweite Säule – Kommunikationswissenschaft und empirische Journalismusforschung

Journalismus ist in die Gesellschaft eingebettet und übernimmt zugleich als „vierte Gewalt“ im Staate eine wichtige Aufgabe für die Demokratie. Deshalb erschöpft sich der Masterstudiengang nicht in der Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse, sondern versetzt die Studierenden in die Lage, die besondere Rolle von Journalismus zu reflektieren. Welche Aufgabe übernimmt der Journalismus für die Gesellschaft und wie erfüllt er sie? Wie werden journalistische Medien genutzt und wie wirken sie? Wie beeinflussen Mediensysteme in Deutschland und in anderen Ländern die Struktur von Öffentlichkeit? Findet im Zuge der Globalisierung eine weltweite Angleichung statt oder führen nationalstaatliche Abwehrreflexe zu einer weiteren Differenzierung? Diese und ähnliche Fragen werden im Masterstudium theoretisch aufgearbeitet und besprochen. Neben der Theorie werden aber auch forschungspraktische Akzente gesetzt. Studierende vertiefen ihre empirischen Methodenkenntnisse, sie konzipieren und führen eigene Forschungsprojekte durch. Der wissenschaftliche Blick auf alltäglichen Journalismus ermöglicht es, Muster zu erkennen, die im journalistischen Alltag untergehen. Insofern trägt auch Wissenschaft zur Qualität des Journalismus bei, indem sie wie ein Frühwarnsystem auf Fehlentwicklungen hinweist oder neue Formen des Journalismus erkennt und systematisch untersucht.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 10 10.10.2010 21:09:42 Uhr

Studienbedingungen und -anforderungen

Zeitliche Belastung

Das Studium kann als Vollzeitstudium oder – unter bestimmten Voraussetzungen – als Teilzeitstudium absolviert werden.

- Vollzeitstudium:
In jedem Studienjahr sind im Durchschnitt 60 Leistungspunkte zu erwerben. Dafür haben die Studiengangsplaner einen Zeitaufwand von insgesamt etwa 1800 Stunden kalkuliert. Wenn man die vorlesungsfreie Zeit mit einbezieht und einen siebenwöchigen Jahresurlaub einrechnet, ergeben sich daraus rund 40 Arbeitsstunden pro Woche.

Die Zeit für Nebentätigkeiten ist im Vollzeitstudium eng begrenzt. In der vorlesungsfreien Zeit sind Hausarbeiten anzufertigen, außerdem sollten Sie diese Zeit für das Selbststudium und die Ableistung von Praktika nutzen.

- Teilzeitstudium:
Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang als Teilzeitstudium mit jeweils nur etwa 15 LP pro Semester zu absolvieren. Dabei müssen Sie im Regelfall die für das Vollzeitstudium vorgesehene Abfolge der Module einhalten.

Wer sich für das Teilzeitstudium einschreiben möchte, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise eine berufliche Tätigkeit mit über 15 Stunden pro Woche, eine Erkrankung, die ein Vollzeitstudium nicht zulässt, oder familiäre Aufgaben wie Kinderbetreuung. Weitere Informationen dazu finden Sie unter § 8 der Immatrikulationsordnung (im Abschnitt „Formale Bestimmungen“).

Die Einschreibung für das Teilzeitstudium erfolgt jeweils semesterweise (das betreffende Semester wird auf ein Jahr gestreckt) und ist bis zum dritten Fachsemester (einschließlich) möglich.

In besonders begründeten Härtefällen oder bei untypischen Studienverläufen können Sie mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses individuelle Studienvereinbarungen treffen, die in gewissen Punkten von der regulären Modulabfolge abweichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Studienkoordinator Ihno Goldenstein (ihno.goldenstein@wiso.uni-hamburg.de).

Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen

Maßgeblich in allen Fragen sind die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss M.A. sowie die ergänzenden Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft (Neufassung vom 3. Februar 2010). Die Prüfungsordnung und die FSB finden Sie im Abschnitt „Formale Bestimmungen“.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Die entsprechenden Module und Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt (siehe insbesondere die Modulbeschreibungen im Abschnitt „Formale Bestimmungen“).

Um Leistungspunkte zu erwerben, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls (maximal 15 Prozent Fehlzeit)

b) die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung (Referate, Essays, Protokolle etc.)

c) die Erbringung einer benoteten Prüfungsleistung zum Abschluss des Moduls (mit 4,0 oder besser). Prüfungsleistungen können beispielsweise Klausuren, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen sein. Dem Profil des Studiengangs entsprechend, gehören auch journalistische Texte, Essays, Projektberichte, Präsentationen oder Publikationen zu den Modulprüfungsleistungen.

Anmeldung zu den Modulen und Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den Modulen und Modulprüfungen erfolgt prinzipiell während der Anmeldephasen über STiNE, das Studierenden-Infonetz der Universität Hamburg. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der STiNE-Informations-Website der Universität (www.info.stine.uni-hamburg.de) und auf der Homepage des Studienbüros Sozialwissenschaften (http://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Studiengangskoordinator Ihno Goldenstein (ihno.goldenstein@wiso.uni-hamburg.de).

Wahlpflichtmodule und Wahlbereich

Im 2. Semester können und müssen Sie wählen, ob Sie das Modul **Berufspraktikum** (Modul 7) oder das Modul **Kommunikation als Beruf** (Modul 8) absolvieren möchten. Im 3. Semester können und müssen Sie zwischen der **wissenschaftlichen** (Modul 11) und der **journalistischen Projektwerkstatt** (Modul 12) wählen. Detaillierte Auskünfte über die Module finden Sie in den Modulbeschreibungen im Abschnitt „Formale Bestimmungen".

Im **Wahlbereich** können Sie sich Fachwissen und Kompetenz anderer Disziplinen aneignen, um nach individuellen Bedürfnissen Ihr wissenschaftliches und berufliches Profil zu schärfen. Sie müssen insgesamt Module oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 LP absolvieren. Im Regelfall werden die Lehrveranstaltungen für den Wahlbereich im 1. und 4. Semester besucht.

Sie können im Wahlbereich Lehrveranstaltungen und Module aus den Studiengängen der Universität Hamburg frei kombinieren. Lehrveranstaltungen und Module aus den Sozial- und Medienwissenschaften sind nur für den Wahlbereich anrechenbar, wenn sie in einem Masterstudiengang angeboten werden. In anderen Fächern können auch Lehrveranstaltungen oder Module aus Bachelorstudiengängen für den Wahlbereich besucht werden. Sprachkurse können nur unter bestimmten Umständen im Wahlbereich anerkannt werden. Fragen Sie dazu bitte den Studienkoordinator Ihno Goldenstein (ihno.goldenstein@wiso.uni-hamburg.de).

Das Praktikum im Modul 7

Wenn Sie sich im 2. Semester für das Modul Berufspraktikum entscheiden, müssen Sie in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach diesem Semester ein sechswöchiges Praktikum im Bereich Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung absolvieren.

In dem Praktikum soll ein Einblick in das gesamte Spektrum der Tätigkeiten in dem gewählten Arbeitsfeld möglich sein. Sie selbst sollten an vielen dieser Tätigkeiten beteiligt sein. Das Lernziel des Praktikums sind die Erfahrungen, die Sie durch aktives Mitwirken erwerben.

Das Praktikum soll Ihren beruflichen Horizont erweitern und daher in einem Bereich stattfinden, in dem Sie bislang keine Erfahrungen gesammelt haben. Das kann z.B. ein anderes Ressort sein (etwa ein Praktikum in einer Mantelredaktion oder im Kulturjournalismus, wenn Sie bisher in Lokalredaktionen tätig waren) oder ein anderes Medium (etwa TV-Journalismus, wenn Sie vorher Praktika bei Zeitungsverlagen absolviert haben). Ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Das Praktikum kann nur in einem Betrieb stattfinden, in dem mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hauptamtlich in dem Bereich tätig ist, in dem Sie Ihr Praktikum absolvieren, und Sie anleiten kann. Durch die Absprache mit dem Modulverantwortlichen wird sichergestellt, dass das Praktikum den Anforderungen des Studiengangs entspricht.

Ihre während des Praktikums gesammelten Erfahrungen reflektieren Sie in Ihrem Praktikumsbericht (vgl. die Modulbeschreibung im Abschnitt Dokumentation). Mit dem Praktikumsbericht müssen Sie eine aussagekräftige Praktikumsbescheinigung (z.B. ein Zeugnis) vorlegen, in dem die Firma bzw. Abteilung, in der Sie Ihr Praktikum abgeleistet haben, und Ihre Tätigkeiten beschrieben sind und in dem die Dauer des Praktikums genannt ist.

Die Fachspezifischen Bestimmungen sehen ein sechswöchiges Vollzeitpraktikum vor. In Ausnahmefällen kann auch ein Teilzeitpraktikum genehmigt werden. Dann muss im Zeugnis neben der Dauer des Praktikums auch die wöchentliche Arbeitszeit genannt sein.

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Wenn Sie an einer anderen, als gleichwertig anerkannten Hochschule studiert haben – bei einem Hochschulwechsel oder während eines Auslandsaufenthalts –, können Sie sich die entsprechenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen für Ihr Masterstudium anrechnen lassen. Das Gleiche gilt für Berufspraktika. Es können allerdings in der Regel nur Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 60 LP anerkannt werden. Sie müssen die Anrechnung beim Prüfungsausschuss beantragen, der entscheidet, ob die erbrachten Leistungen die notwendigen Kriterien erfüllen.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 12 10.10.2010 21:09:43 Uhr

Auslandsaufenthalte

Ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland öffnet Chancen für die Zukunft. Sprachlich, kulturell und fachlich profitieren Studierende von einer Station im Ausland. Wir unterstützen Sie dabei mit Kontakten zu Partneruniversitäten, wie z. B. der Stellenbosch University in Südafrika oder der Universität Amsterdam in den Niederlanden.

Auslandsstudium

Im Rahmen des Studiums kann ein einsemestriges Auslandsstudium in einem fachlich verwandten Masterprogramm absolviert werden – in der Regel im 3. Semester. Während dieses Auslandssemesters sollten Sie Module im Umfang von 30 LP belegen. Vor dem Auslandsaufenthalt wird in der Regel ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anrechnung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen müssen Sie nach Ihrer Rückkehr beim Prüfungsausschuss beantragen.

Innerhalb von Europa können Studierende mit SOKRATES/ERASMUS drei bis zwölf Monate an einer europäischen Gasthochschule studieren (gegebenenfalls in Verbindung mit einem Praktikum) – beides wird durch EU-Mittel unterstützt. Ein Auslandssemester mit ERASMUS hat zahlreiche Vorteile: Die Studienleistungen im Ausland können an der Heimatuniversität anerkannt werden, zur Deckung der zusätzlichen Kosten gibt es ein kleines Mobilitätsstipendium, die SOKRATES-Koordinatoren der Gast-Institute betreuen die Austausch-Studierenden vor Ort. SOKRATES-Koordinatorin der Journalistik und Kommunikationswissenschaft ist Dr. Monika Pater (monika.pater@uni-hamburg).

Zu Universitäten **außerhalb von Europa** hat die Universität Hamburg bilaterale Austauschvereinbarungen abgeschlossen, die z.T. mit einem kleinen Stipendium oder Reisekostenzuschuss verbunden sind. Innerhalb dieser Rahmenverträge können Studierende des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft nach Stellenbosch, Monash oder an eine andere Universität gehen. Die Arbeitsstelle Auslandsstudium der Abteilung Internationales (Rothenbaumchausee 36; www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/index.html) bietet dazu Auskunft und regelmäßige Infoveranstaltungen an. Die fachliche Beratung (z.B. zu den Learning Agreements) erhalten Sie bei Dr. Monika Pater.

Praktikum/Arbeiten im Ausland

Wer im Ausland lieber praktisch tätig sein möchte, kann beispielsweise an Schulen oder Universitäten Deutsch lehren oder ein Praktikum in einer Redaktion oder einem anderen Medienbetrieb absolvieren. Zahlreiche Details und nützliche Hinweise zum Thema Arbeit oder Praktikum im Ausland können auf der Website der Journalistik und Kommunikationswissenschaft abgerufen werden. Praktika im Ausland können im Modul 7 anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben der Studienordnung erfüllen.

Förderung von Auslandsaufenthalten

Über eine Förderung kann man sich in der Stipendiendatenbank des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (www.daad.de/ausland/index.de.html) oder beim Akademischen Auslandsamt unter der Rubrik „Outgoing“ (www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/outgoings.html) informieren.

Masterarbeit

Die abschließende Prüfungsleistung ist eine schriftliche Masterarbeit, in deren Rahmen Sie ein Thema aus dem Bereich Journalistik/Kommunikationswissenschaft selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien bearbeiten. Dafür ist ein Zeitraum von fünf Monaten vorgesehen.

Zur Masterarbeit können Sie sich anmelden, wenn Sie alle Pflichtmodule der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen haben und insgesamt 75 LP nachweisen können.

Die Note der Masterarbeit geht zusammen mit den Noten sämtlicher Modulprüfungen entsprechend dem Gewicht der jeweiligen Leistungspunkte in die Abschlussnote der Masterprüfung ein. Die Masterarbeit mit 25 LP macht 20,8 Prozent der Abschlussnote aus.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 13 10.10.2010 21:09:43 Uhr

Drei Fragen an unsere Absolventinnen und Absolventen

Marcus Schuster,
Volontär Weser-Kurier

Master-Abschluss 2008

Master-Arbeit:
„Markenstrategien von Medienhäusern – Zukunftssicherung oder Risiko für den Journalismus?“

Wie ging es für Sie nach dem Master-Abschluss weiter?

Nach dem Master-Abschluss bin ich für acht Monate nach Kanada gereist. Ich habe jeweils drei Monate in Toronto und Vancouver gelebt, das Land bereist und einen Dokumentarfilmstoff recherchiert, in Kooperation mit der Filmförderanstalt Berlin (FFA). Seit Anfang 2010 habe ich frei journalistisch gearbeitet, u.a. für unicum.de, meedia.de und regelmäßig für den Wirtschaftsjournalist. Am 1.9.2010 habe ich ein Volontariat beim Weser-Kurier in Bremen begonnen.

Von welchen Studieninhalten profitieren Sie heute in Ihrem Berufsleben am stärksten?

Am meisten gebracht haben mir die Projektseminare bei Bernhard Pörksen, in denen u.a. ein Interviewbuch entstanden ist. Die selbstständige Projektarbeit von der Kontaktaufnahme über die Recherche bis hin zum Interview selbst mit hochkarätigen, herausfordernden Interviewpartnern war eine Schule fürs (Journalisten-)Leben. Ein ähnliches Projekt ist im Seminar von Nea Matzen und Christian Radler entstanden.

Würden Sie sich wieder für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ entscheiden?

Ich würde es in meinem Spezialfall wieder machen, ja, da ich unbedingt nach meinem FH-Bachelor einmal eine Uni von innen gesehen und wissenschaftlich gearbeitet haben wollte. Außerdem konnte ich mich monatelang in mein Leib- und Magenthema „Markenstrategien von Medienunternehmen“ einarbeiten, woraus dann auch meine Master Thesis bei Volker Lilienthal entstanden ist.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 14 10.10.2010 21:09:43 Uhr

Anna Wahdat,
Redakteurin dpa audio & video

Master-Abschluss 2008

Master-Arbeit:
„Informationsangebote öffentlich-rechtlicher Jugendsender. Eine vergleichende Analyse der Sender 1LIVE, N-JOY und Fritz“

Wie ging es für Sie nach dem Master-Abschluss weiter?

Nach dem Ende meines Studiums hat es mich nach Berlin verschlagen, wo ich ein Volontariat bei dpa audio & video service begonnen habe – dem Radio- und Online-Videodienst der Deutschen Presse-Agentur. Zwei Jahre lang verbrachte ich vor allem in der Hörfunk- und Videoabteilung der dpa, machte aber auch Station im dpa-Landesdienst Berlin-Brandenburg sowie der Bundespolitik-Redaktion. Außerdem hospitierte ich beim Hamburger Radiosender 106!8 sowie in der Videoabteilung von Welt Online und nahm an einem Kurs für Radiovolontäre an der Akademie für Publizistik in Hamburg teil. Nach dem Ende des Volontariats im Juli 2010 habe ich einen befristeten Redakteursvertrag bei dpa audio & video angenommen.

Von welchen Studieninhalten profitieren Sie heute in Ihrem Berufsleben am stärksten?

Wie schreibe ich eine Nachricht? Was ist eine glaubwürdige Quelle? Wo liegt die Grenze zu PR? Nicht nur diese Fragen wurden mir bereits im Studium beantwortet und sind nun das tägliche Brot meines Berufslebens. Aber nicht nur das erlernte journalistische Handwerk konnte ich im Job gleich umsetzen: Vor allem auch das übergeordnete Verständnis vom System Journalismus, etwa von den Abhängigkeiten zwischen Medien und Konsumenten, dem internationalen Markt der Nachrichtenagenturen oder der ethischen Verantwortung der Medienschaffenden, prägt meine Arbeit.

Würden Sie sich wieder für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ entscheiden?

Die oben beschriebenen erlernten Inhalte und Fähigkeiten allein sind schon Grund genug, den Masterstudiengang am IJK weiterzuempfehlen. Hinzu kommen die enge Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden, die überschaubare Größe der Seminare und die sehr persönliche Atmosphäre am Institut, die mir gut gefallen haben. Und schließlich bin ich durch die enge Vernetzung des IJK mit den Medienanstalten über ein Praktikum sogar an mein Volontariat gekommen.

Malte Werner,
Korrespondent der Nachrichtenagentur dapd in der Region Münster/Osnabrück

Master-Abschluss 2009

Master-Arbeit:
**„Der feine Unterschied –
Journalistische Qualitätskonzepte und ihre diskursive Begründung“**

Wie ging es für Sie nach dem Master-Abschluss weiter?

Nach dem Studium in Hamburg und einem Auslandsaufenthalt an der Indiana University (USA) habe ich im Juni 2009 ein Volontariat bei der Nachrichtenagentur ddp (Deutscher Depeschendienst) begonnen. Der Kontakt kam durch ein Praktikum während des Studiums zustande. Für ddp arbeitete ich in den Landesbüros Magdeburg und München. Statt wie vorgesehen nach zwei Jahren beendete ich das Volontariat bereits nach 14 Monaten, um als Redakteur der neugegründeten Agentur dapd, einer Fusion von ddp und den deutschen Büros der Associated Press (AP), einen Posten als Korrespondent in der Region Münster/Osnabrück zu übernehmen.

Von welchen Studieninhalten profitieren Sie heute in Ihrem Berufsleben am stärksten?

Besonders profitiert habe ich von den praxisnahen Seminaren, die meist von professionellen Journalisten verschiedenster Medien (z.B. epd medien, tagesschau.de) geleitet wurden. Im Berufsalltag hilft darüber hinaus, auch Themen wie Medienrecht und -ethik schon einmal behandelt zu haben. Und wer weiß, ob ich ohne die intensive, das gesamte erste Semester dauernde Auseinandersetzung mit dem Thema „Verfassen einer Meldung“ meinen Job bei der Agentur bekommen hätte.

Würden Sie sich wieder für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ entscheiden – und warum?

Da sich für mich bislang alles sehr positiv entwickelt hat, kann ich den Masterstudiengang im Rückblick empfehlen. Während des Studiums hatte ich allerdings das Gefühl, die Theorie nehme überhand. Da ich meine Zukunft nicht in der Forschung gesehen habe, konnte es meiner Meinung nach nicht genug Praxisanteile geben. Für jemand, der Interesse an Radio- und Fernsehjournalismus hat, kann ich den Masterstudiengang nur bedingt empfehlen, weil diese Bereiche zumindest im Praxisbereich fast vollständig ausgeblendet wurden. Der Schwerpunkt auf Print führte andererseits zu großartigen Projekten, die zum Beispiel in dem Buch „Die Geschichte der Tagesschau“ mündeten.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 16 10.10.2010 21:09:45 Uhr

Isabelle Buckow,
Freie Journalistin

Master-Abschluss 2009

Master-Arbeit:
„Freie Journalisten und ihre berufliche Identität“

Wie ging es für Sie nach dem Master-Abschluss weiter?

Ich habe meine Master-Arbeit im Oktober 2009 abgegeben und danach ein knapp viermonatiges Praktikum bei stern.de absolviert. Anschließend habe ich eine Zeitlang als freie Journalistin gearbeitet. Ab Juni 2010 war ich drei Monate lang Praktikantin beim SPIEGEL. Als nächstes werde ich mich an Journalistenschulen bewerben.

Von welchen Studieninhalten profitieren Sie heute in Ihrem Berufsleben am stärksten?

Vor allem die Seminare mit Praxisbezug waren sehr hilfreich. Die Seminare „Journalistisches Schreiben“ und „Journalistische Recherche“ haben mir gut gefallen. Am meisten gelernt habe ich jedoch im Reportageseminar bei Ariel Hauptmeier. Von Seminaren dieser Art sollte den Studierenden in Zukunft noch viel mehr angeboten werden.

Würden Sie sich wieder für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ entscheiden - und warum?

Grundsätzlich ja, allerdings habe ich festgestellt, dass es vor allem für freie Journalisten von Vorteil ist, wenn man in einem bestimmten Themenbereich spezialisiert ist. Vielleicht wäre die Kombination aus einem Bachelorstudiengang mit spezieller Fachrichtung (Wirtschaft, Jura, usw.) und dem Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ eine gute Variante.

Christine Lübbers,

Volontärin beim Medienportal MEEDIA.de

Master-Abschluss 2009

Master-Arbeit:
„Journalisten und ihre Berichterstattung über Rechtsextremismus. Leitfadeninterviews zu Rollenselbstverständnis, Arbeitsweise und Gefährdung“

Wie ging es für Sie nach dem Master-Abschluss weiter?

Ich habe ein Praktikum bei der taz Nord in Hamburg gemacht und in der Redaktion des Medienmagazins „Zapp“ hospitiert. Bevor es dann mit dem Volontariat bei MEEDIA weiterging, habe ich dort als Aushilfe gearbeitet und mir nebenbei als freie Journalistin etwas dazu verdient.

Von welchen Studieninhalten profitieren Sie heute in Ihrem Berufsleben am stärksten?

Durch das Studium habe ich die Verlags- und Medienwelt kennen gelernt, was mir in meiner Ausbildung als Medienjournalistin sehr geholfen hat. Dazu beigetragen haben sowohl die Inhalte der eher theoretisch angelegten Seminare, wie Medien und Globalisierung oder auch Medienkritik und Medienethik, als auch die Praxismodule. Allerdings muss man für letztere sagen, dass sie nur ein kleines Grundgerüst sind für das, was im Volo folgte.

Würden Sie sich wieder für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ entscheiden - und warum?

Ja, würde ich, obwohl es zu meiner Zeit – wir waren der erste Masterstudiengang am IJK – auf Organisationsseite noch recht chaotisch ablief. Doch abgesehen davon waren es zwei Jahre mit viel Input und spannenden Begegnungen.

5) Die Zulassungsvoraussetzungen – was wir erwarten

Für den erfolgreichen Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis sind sowohl wissenschaftliche, insbesondere methodische, Vorkenntnisse als auch journalistische Vorerfahrungen notwendig.

Um zum Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft zugelassen werden zu können, müssen Sie drei Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen ein einschlägiges erstes berufsqualifizierendes **Hochschulstudium** mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen haben

- entweder mit mindestens 60 LP im Fach Journalistik/ Kommunikationswissenschaft bzw. Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Ausrichtung

- oder einen sozialwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens 18 LP im Bereich Journalistik und/oder Kommunikationswissenschaft.

In beiden Fällen sind Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 LP nachzuweisen.

Wenn Sie Medienwissenschaft mit einer deutlichen geisteswissenschaftlichen Ausrichtung oder Kommunikationswissenschaft mit einem Schwerpunkt in den Bereichen Sprachwissenschaft, Individualkommunikation, Kommunikationsmanagement, Medientechnik oder Public Relations bzw. Marketing studiert haben, ist dieses Erststudium aller Voraussicht nach nicht geeignet für die Aufnahme in den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft.

Wenn Sie im Kalenderjahr der Bewerbung Ihr Erststudium abschließen, aber zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note vorweisen können, müssen Sie zur Bewerbung ein aktuelles Transcript of Records, das die aktuelle Durchschnittsnote ausweist, und eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses, des Prüfungsamtes oder eines Hochschullehrers vorlegen, dass Sie Ihr Studiums voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Semesters abschließen werden. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Kann es nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung nachgereicht werden, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage erteilt, das fehlende Zeugnis bis Ende Dezember einzureichen.

b) Sie müssen **Vorstudienpraktika** von insgesamt mindestens acht Wochen in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung absolviert haben, davon mindestens vier Wochen im Bereich Journalismus.

Sie sollten Ihrer Bewerbung aussagekräftige Praktikumsbescheinigungen beifügen, aus denen deutlich wird, welche Tätigkeiten Sie während Ihres Praktikums ausgeübt haben. Als journalistisches Praktikum kann nur ein Praktikum in einem Medienbetrieb (Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk, Fernsehen oder Online-Medium) anerkannt werden, in dem Sie selbst aktiv journalistisch tätig gewesen sind. Praktika in PR-Agenturen gelten grundsätzlich nicht als journalistische Praktika.

Nicht anerkannt werden Praktika in den Bereichen Medienmanagement, Medienproduktion (z.B. Kameraführung oder Schnitt) ohne direkten journalistischen Bezug, Unterhaltung, Werbung, Informationsmanagement oder in ähnlichen Feldern.

Pflichtpraktika aus Bachelorstudiengängen werden bei einer geeigneten inhaltlichen Ausrichtung als Vorstudienpraktika anerkannt, Schulpraktika dagegen nicht.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nur vier Wochen Praktikum nachweisen können, können Sie im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung eine Zusage für ein weiteres Praktikum von wenigstens vier Wochen beifügen. Der Nachweis der Vorstudienpraktika ist unverzüglich nachzureichen. Kann er nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung nachgereicht werden, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen, den fehlenden Nachweis bis Ende Dezember einzureichen.

c) Sie müssen **englische Sprachkompetenz** nachweisen durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:
- TOEFL Internet-based test: 79-80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC Listening and Reading: minimum score of 750
- CPE (Certificate of Proficiency in English): Grades A, B, C
- CAE (Certificate in Advanced English): Grades A, B

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem ausländischen englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes Transcript of Records oder Abschlusszeugnis belegt werden.

Wenn Sie den Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen können, müssen Sie Ihrer Bewerbung die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügen. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Kann er nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung nachgereicht werden, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen, den fehlenden Nachweis bis Ende Dezember einzureichen.

6) Formale Bestimmungen

Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Juli 2008 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 9. Juli 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 1. November 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) mit Ausnahme der bestehenden konsekutiven Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1
Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlichmethodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3
Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die nach Ablauf der Regelstudienzeit noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4
Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines M.A. besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5
Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten zur Unterstützung des Lernens durch den Einsatz digitaler Medien. Diese können internetgestützte Lernsoftware und Community- und Content-Management-Systeme, offline genutzte Lernprogramme (Computerunterstütztes Lernen, Multimedia) sowie den Einsatz von Lernprogrammen, Werkzeugen und Veranschaulichungen in der Präsenzlehre umfassen. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6
Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 21 10.10.2010 21:09:46 Uhr

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. geregelt werden.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 22 10.10.2010 21:09:46 Uhr

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden" ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann teilweise versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9
Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10
Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal ge-

währt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den Fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgenden Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Für Wahlpflicht- und Wahlmodule gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich drei Prüfungsversuche. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule gilt.

(7) Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§ 11
Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12
Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13
Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 24 10.10.2010 21:09:46 Uhr

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 25 10.10.2010 21:09:47 Uhr

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14
Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 26 10.10.2010 21:09:47 Uhr

Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:	
von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 28 10.10.2010 21:09:47 Uhr

§ 18
Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
c) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19
Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20
Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21
Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Hamburg, den 24. Juli 2008

Universität Hamburg

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 29 10.10.2010 21:09:47 Uhr

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2010 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 3. Februar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBL. S. 23, 107) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Journalistik und Kommunikationswissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen zur PO M.A.

Zu § 1
Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ ist forschungsorientiert und disziplinär ausgerichtet, beinhaltet aber auch praxisbezogene Studieneinheiten, die auf eine Tätigkeit in der modernen Mediengesellschaft und speziell im Journalismus vorbereiten sollen. Das zentrale Merkmal der einzelnen Module besteht aus diesem Grund darin, dass sie immer ein doppeltes Angebot beinhalten: Medienkompetenz und Reflexionsfähigkeit, gepaart mit umfassendem Fachwissen. Eine solche Integration von Theorie und Praxis schafft die Grundlage der beruflichen Orientierung.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ und die Vorbereitung auf eine Tätigkeit insbesondere im Journalismus. Die Studierenden sollen – in der Regel in kleinen Gruppen und im Zuge intensiver Projektarbeit – methodische, theoretische, konzeptionell-analytische und praktische Kompetenzen erwerben, die sie zu einer selbstständigen, reflektierten und verantwortungsvollen Ausübung ihres Berufs befähigen. Qualitätsjournalismus ist dabei das Leitbild des Masterstudiengangs, d.h. ein Journalismus, dessen Darstellungen und Kommentierungen auf akkurater Recherche und wissenschaftlich fundierter Deutung beruhen und dessen Kommunikationsleistungen sich durch gesellschaftliche Relevanz und Nutzwert auszeichnen. Bei der Beschäftigung mit den verschiedenen Themen- und Problemfeldern der Medien- und Kommunikationsgesellschaft spielen immer auch internationale und Gender-Aspekte eine Rolle.

(3) Das Studium baut auf einem fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Dabei handelt es sich um Abschlüsse im Fach Journalistik/Kommunikationswissenschaft (bzw. Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft oder sozialwissenschaftliche Studiengänge mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung). Die von den Studierenden bereits erworbenen Grundkenntnisse werden im Studium vertieft, disziplinär erweitert bzw. vervollständigt. Das heißt, die im Sinne eines konsekutiven Studiengangs als vorhanden vorausgesetzten Grundkenntnisse werden im Masterstudium in fundierte Qualifikationen ausgebaut, die Praxisbezüge hinreichend berücksichtigen sowie den Erwerb von Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlichem wie medienpraktischem Arbeiten.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen sowie dem freien Wahlbereich:

Modul 1: Medien und Gesellschaft, Pflichtmodul im ersten Semester, 7 LP,

Modul 2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 12 LP (8 LP im ersten, 4 LP im zweiten Semester),

Modul 3: Journalistische Recherche, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 6 LP (3 LP im ersten, 3 LP im zweiten Semester),

Modul 4: Journalistisches Schreiben, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 9 LP (3 LP im ersten, 6 LP im zweiten Semester),

Modul 5: Journalismusforschung, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 8 LP (4 LP im ersten, 4 LP im zweiten Semester),

Modul 6: Mediensysteme und Globalisierung, Pflichtmodul im zweiten und dritten Semester, 9 LP (4 LP im zweiten, 5 LP im dritten Semester),

Modul 7: Berufspraktikum, Wahlpflichtmodul im zweiten Semester, 9 LP,

Modul 8: Kommunikation als Beruf, Wahlpflichtmodul im zweiten Semester, 9 LP,

Modul 9: Medienforschung, Pflichtmodul im dritten Semester, 7 LP,

Modul 10: Medienethik und Medienkritik, Pflichtmodul im dritten Semester, 8 LP,

Modul 11: Wissenschaftliche Projektwerkstatt, Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 10 LP,

Modul 12: Journalistische Projektwerkstatt, Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 10 LP,

Modul 13: Abschlussmodul, Pflichtmodul im vierten Semester, 27 LP,

freier Wahlbereich im ersten und vierten Semester, 8 LP (5 LP im ersten, 3 LP im vierten Semester

Übersicht Studienverlauf M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft siehe S. 9.

(2) Im Rahmen des Studiums kann ein einsemestriges Auslandsstudium in einem fachverwandten Masterprogramm absolviert werden. Dieses soll im 3. Semester stattfinden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 LP belegt werden.

(3) Die 120 insgesamt im Verlauf des Studiums zu erbringenden LP setzen sich aus den für die Pflichtmodule zu erwerbenden 93 LP zuzüglich 19 LP aus dem Wahlpflichtangebot im zweiten und dritten Semester zusammen sowie dem Wahlbereich im Umfang von 8 LP. Im Wahlpflichtbereich muss eines der zwei Module 7 und 8 mit 9 LP im zweiten Semester absolviert werden, sowie eine der beiden im dritten Semester angebotenen Projektwerkstätten (Module 11 und 12) mit 10 LP.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen sowie bei einer journalistischen Nebentätigkeit mit dem Ziel eines gleitenden Berufseinstiegs können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit aufzunehmen.

Zu § 5
Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind: Workshop, Seminar mit Kleingruppenarbeit: in der Regel Betreuung durch Tutoren.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch.

Zu § 5 Absatz 4:

Für sämtliche Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 31 10.10.2010 21:09:47 Uhr

Zu § 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6:

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

Zu § 10
Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 6:

Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absätze 2 bis 4 gilt auch für Wahlpflichtmodule.

Zu § 13
Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

(1) Zusätzliche mögliche Modulprüfungsleistungen sind:

a) Essays und journalistische Texte

Die Studierenden werden in medienpraktischen Lehrveranstaltungen angehalten, viel zu schreiben. Zum einen fertigen sie nach journalistischen Regeln Texte an, zum anderen bietet die Form des Essays Möglichkeiten, sich zu wissenschaftlichen Fragestellungen zu äußern. Journalistische Texte wie Essays werden einzeln bewertet, wenn sie im Umfang oder Anspruch der Wertigkeit einer der anderen Prüfungsarten entsprechen. Andernfalls werden mehrere Texte, in einer Sammelmappe zusammengefasst, bewertet.

b) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht beschreibt umfassend die Erfahrungen und Lernergebnisse während des Berufspraktikums. Im Praktikumsbericht sollen die Tätigkeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen des Praktikums in Bezug auf das Studium thematisiert und kritisch reflektiert werden.

c) Präsentation

Ergebnisse von Recherche oder Forschung sowie eigene Produkte werden präsentiert. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der Präsentation vorgesehen werden.

d) Projektbericht

Die Studierenden fertigen einen umfassenden Bericht von etwa 10 Seiten über die Planung und Durchführung ihres Projektes an – von der Konzeption hin zum fertigen Produkt.

e) Literaturbericht

Im Literaturbericht wird auf etwa 10 Seiten ein strukturierter Überblick über die relevante Literatur und den Forschungsstand in einem bestimmten Forschungsgebiet gegeben.

f) Publikation

Ergibt sich die Möglichkeit, die Ergebnisse von wissenschaftlicher oder journalistischer Arbeit im Rahmen des Studiums zu veröffentlichen, so kann diese Publikation als Prüfungsleistung gewertet und das Ergebnis bewertet werden.

(2) Studienleistungen können sein:

kleinere Referate, Präsentationen und Ausarbeitungen (Protokolle, Abstracts, Exzerpte, kurze Aufsätze, kurze Essays, Rechercheprotokolle, Rechercheberichte, Thesenpapiere, Bearbeitung von Fallbeispielen, journalistische Texte und Medienproduktionen) sowie vor- und nachbereitende Lektüre wissenschaftlicher Texte und die regelmäßige Lektüre der aktuellen Medienberichterstattung, die entweder in einem Gespräch im Rahmen der Lehrveranstaltung oder durch kleinere Ausarbeitungen überprüft werden.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen können nach Absprache mit den Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 32 10.10.2010 21:09:47 Uhr

Zu § 14
Masterarbeit

§ 14 Absatz 2:

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester sowie insgesamt mindestens 75 LP voraus.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache verfasst. Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt die Sprache bei der Anmeldung fest.

Zu § 14 Absatz 7:

Der Bearbeitungszeitraum der Master-Arbeit beträgt 5 Monate, entsprechend 25 LP.

Zu § 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1:

Die Prüfung zu Modul 7 (Berufspraktikum) wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet. Diese Regelung gilt auch für das Abschlussmodul.

Zu § 15 Absatz 3 Sätze 9 und 10:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten sämtlicher Modulprüfungen mit Ausnahme der Prüfung zu Modul 7 (Berufspraktikum) bzw. Modul 8 (Kommunikation als Beruf) ermittelt. Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,15 oder besser) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Zu § 23
In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2010

Universität Hamburg

Modulbeschreibungen

Modul 1	**Medien und Gesellschaft** Pflichtmodul	
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Irene Neverla	
Qualifikationsziele	- Fundiertes Verständnis öffentlicher Medienkommunikation und deren struktureller Voraussetzungen. - Kenntnisse der Wandlungsprozesse in der Mediengesellschaft, v.a. im Hinblick auf die Einflussfaktoren Kommerzialisierung, Digitalisierung und Globalisierung. - Fähigkeit zur kritischen Reflexion theoretischer Konzepte und empirischer Befunde zum Zusammenhang von Medien und Gesellschaft. - Fundierte Kenntnisse zu zentralen Feldern der Medienforschung (Mediennutzungs-, Medienwirkungs-, Medieninhaltsforschung). Gegenstand des Moduls ist es, theoretische Ansätze, empirische Befunde und praktische Erfahrungen zu Medien und Gesellschaft zu bündeln und die Rolle öffentlicher Medienkommunikation kritisch zu analysieren.	
Inhalte	Die **Vorlesung** vermittelt - eine begriffliche Präzisierung öffentlicher Medienkommunikation sowie - Kenntnisse zu deren Wandlungsprozessen und Einflussfaktoren. Im **Seminar** wird das Phänomen öffentlicher Medienkommunikation vertiefend und reflektierend bearbeitet, indem ausgewählte Forschungsfragen durch Lektüre- und Diskussionsarbeit behandelt werden. Dabei sollen sowohl klassische Texte des Faches wie auch neuere und aktuelle Publikationen genutzt werden.	
Lehrformen	- Vorlesung - Seminar mit Kleingruppenarbeit	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 1 bildet die Grundlage für die kommunikationswissenschaftlich orientierten Module 2 und 9 sowie für die theoretisch orientierten Module 5 und 6. Die Vorlesung „Medien und Gesellschaft“ ist verwendbar im Wahlbereich anderer Masterstudiengänge.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 1. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Vorlesung Medien und Gesellschaft - Seminar Medien und Gesellschaft	2 LP 7 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Vorlesung Medien und Gesellschaft: 2 SWS im 1. Sem. - Seminar Medien und Gesellschaft: 2 SWS im 1. Sem.	

Modul 2	**Methoden der empirischen Kommunikationsforschung**	Pflichtmodul
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Irene Neverla (bis zur Besetzung der Professur für Empirische Kommunikationsforschung)	
Qualifikationsziele	- Vertiefte wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Beherrschung der Anforderungen und Abläufe eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses. - Befähigung zur kritischen Reflexion des Verhältnisses von Theorien und empirischen Forschungsergebnissen, Befunden und Daten. - Fähigkeit zur Konzeption eigener empirischer Forschungsprojekte in Kleingruppenarbeit zu Problemstellungen aus der Journalistik und Kommunikationswissenschaft und zur qualifizierten Anwendung empirischer Methoden. - Sensibilisierung für die Anforderungen an theoriegeleitete Empirie im Hinblick auf Projektarbeit (Modul 11) und Masterarbeit (4. Semester).	
Inhalte	I. Im Seminar **„Methodenvertiefung: Befragung“** werden die zentralen Kenntnisse zu Theorie und Praxis der Befragung vermittelt. Auf Basis der theoretisch-methodologischen Kenntnisse entwickeln die Studierenden im Rahmen der methodisch-praktischen Arbeit kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen, die im Rahmen von empirischen Projekten mit der Befragung umgesetzt und bearbeitet werden. II. Analog dazu geht es im Seminar **„Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse“** um Theorie und Praxis der Inhaltsanalyse. In beiden Methodenvertiefungen können ebenso auch die Methode der Beobachtung behandelt werden bzw. Schwerpunktsetzungen zugunsten z. B. qualitativer Verfahren oder experimenteller Designs erfolgen. III. Im Seminar **„Datenanalyse“** werden aufbauend auf den Seminaren zu den Erhebungsverfahren Kenntnisse und Fertigkeiten zu quantitativen bzw. (computergestützten) qualitativen Auswertungsverfahren vermittelt.	
Lehrformen	- Methodenvertiefung: Befragung - Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse - Datenanalyse	Seminar mit Kleingruppenarbeit Seminar mit Kleingruppenarbeit Seminar mit Kleingruppenarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	–	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der drei Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Es findet eine gemeinsame Teilprüfung für die Veranstaltungen „Methodenvertiefung: Befragung“ und „Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse“ (Prüfungszeitpunkt: Ende des 1. Semesters) sowie eine Teilprüfung zu der Veranstaltung „Datenanalyse“ (Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters) statt. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die jeweilige Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Methodenvertiefung: Befragung - Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse - Datenanalyse	4 LP 4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Winter-, Teil 2 im Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Methodenvertiefung: Befragung: 2 SWS im 1. Sem. - Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse: 2 SWS im 1. Sem. - Datenanalyse: 2 SWS im 2. Sem.	

Modul 3	**Journalistische Recherche**	Pflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Volker Lilienthal	
Qualifikationsziele	- Verbreiterung und Vertiefung theoretischen und praktischen Wissens um Grundlagen und Methoden journalistischer Informationsbeschaffung und -über¬prüfung in den Feldern der Ereignis-, der Themen- und der Enthüllungsrecherche. - Beherrschung verschiedener Recherchever¬fahren und techniken. - Fähigkeit zur quellenkritischen Ergebnisbewertung. - Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Probleme internetgestützter Recherche in Ergänzung zu „klassischen“ Recherchemethoden.	
Inhalte	I. Im Seminar **„Journalistische Recherche I“** verbreitern und vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Rechercheverfahren und -techniken, die sie in Form von kleinen Übungen erproben; dabei lernen sie insbesondere die Bedeutung der Überprüfungs- und Erweiterungsrecherche im redaktionellen Alltag kennen und üben, den Ertrag von Erkundigungen vor Veröffentlichung quellenkritisch zu bewerten. Sie lernen zudem Archive und Datenbanken kennen und setzen sich mit Rechtsgrundlagen der Recherche (Auskunftsrechte und Informationsfreiheit, sowie Grenzfälle der Recherche) auseinander. II. Im Seminar **„Journalistische Recherche II“** sammeln die Studierenden Erfahrungen mit einer tiefer gehenden und anspruchsvolleren Recherche. Sie führen eigene journalistische Projekte durch: von der Themenwahl über die Planung und Umsetzung von Rechercheschritten bis zum veröffentlichungsreifen journalistischen Beitrag. Hier üben die Studierenden auch, sich themenorientiert Informationen aus Archiven und Datenbanken zu beschaffen. Ziel ist es, die produktive und motivierende Kraft von Recherche für Qualitätsjournalismus erfahrbar zu machen.	
Lehrformen	- Journalistische Recherche I Seminar - Journalistische Recherche II Seminar	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Die Teilnahme an Modul 3 bildet die Grundlage für die Module 7, 11 und 12.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Journalistische Recherche I - Journalistische Recherche II	3 LP 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Winter-, Teil 2 im Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Journalistische Recherche I: 2 SWS im 1. Sem. - Journalistische Recherche II: 2 SWS im 2. Sem.	

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 36 10.10.2010 21:09:47 Uhr

Modul 4	**Journalistisches Schreiben**	Pflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Volker Lilienthal	
Qualifikationsziele	- Sprachliche journalistische Vermittlungskompetenz. - Publikumsorientierte Produktion und Präsentation von Medienangeboten. - Beherrschung von Techniken des verständ¬lichen Schreibens. - Sensibilisierung für die Unterschiede beim Schreiben für die unterschiedlichen Mediengattungen Print, Rundfunk und Online. - Kenntnis wesentlicher Ergebnisse der Schreibprozess- und Verständlichkeitsforschung und Fähigkeit, diese beim Verfassen eigener Texte anzuwenden. - Fähigkeit, sich in der beruflichen Praxis zu bewähren. Die Vermittlung der praktischen Schreibkompetenz wird im Sinne der Verbindung von Theorie und Praxis mit dem aktuellen Forschungsstand verbunden. Dabei wird im Sinne des konsekutiven Lernens an bereits vorhandene Grundkenntnisse angeknüpft, um diese zu fundierten Qualifikationen auszubauen.	
Inhalte	I. Im Seminar **„Journalistisches Schreiben I“** wird breites und vertiefendes Wissen im Sinne eines Überblicks vermittelt, der crossmediales Arbeiten mit einschließt. Die Studierenden lernen handwerkliche Standards kennen, gezielt und gattungstreu zu formulieren und ihr Vorgehen theoriegeleitet zu reflektieren. Analyse und Anwendung ergänzen einander. II. Im Seminar **„Journalistisches Schreiben II“** wird eine besondere Darstellungsform, ein Berichterstattungsmuster oder auch ein spezifisches Arbeitsfeld Thema. Hier soll das Gelernte auch eingeübt und praktisch angewandt werden. Sprache wird so als Medium des Erkennens und der Mitteilung erfahrbar.	
Lehrformen	- Journalistisches Schreiben I Seminar - Journalistisches Schreiben II Seminar (Das Seminar Journalistisches Schreiben II kann aus zwei Lehrveranstaltungen bestehen.)	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 4 steht mit Modul 3 in enger Verbindung.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulteilprüfung zum Seminar Journalistisches Schreiben I Ende des ersten Semesters und eine Modulteilprüfung zum Seminar Journalistisches Schreiben II Ende des zweiten Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Journalistisches Schreiben I - Journalistisches Schreiben II	3 LP 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Winter-, Teil 2 im Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Journalistisches Schreiben I: 2 SWS im 1. Sem. - Journalistisches Schreiben II: 4 SWS im 2. Sem.	

Modul 5	**Journalismusforschung**	Pflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Siegfried Weischenberg	
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zu kritischen Reflexion der Bedingungen und Erscheinungsformen des Journalismus auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Journalismus. - Systematisches Wissen über den Journalismus (national und international). - Fähigkeit, das eigene Handeln in Hinblick auf Alternativen zu hinterfragen. - Fähigkeit, relevante Fragestellungen hinsichtlich komplexer Prozesse wie Globalisierung und Internationalisierung erkennen und ein Forschungsprojekt im Bereich der Journalismusforschung entwerfen. - Fähigkeit, Journalismus als Teil der Gesellschaft zu begreifen und ihn hinsichtlich seiner Anpassungsfähigkeit auf gesellschaftliche Veränderungen kritisch zu hinterfragen.	
Inhalte	I. Im Seminar **„Theorien des Journalismus“** werden die wichtigsten Ansätze (unter Einbeziehung der historischen Entwicklung von Journalismus und Journalismusforschung) vorgestellt, erörtert und mit aktuellen Forschungsergebnissen und -projekten verknüpft. II. Im Seminar **„Empirische Journalismusforschung“** werden – unter Einbeziehung der methodischen Vorgehensweise – zentrale Befunde aus Untersuchungen zur Aussagenentstehung in den aktuellen Medien präsentiert und diskutiert sowie kleinere Fallstudien zum Journalismus in einer sich wandelnden Medienwelt durchgeführt.	
Lehrformen	- Theorien des Journalismus - Empirische Journalismusforschung	Seminar Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul steht im engen Zusammenhang insbesondere mit den Modulen 1, 2, 6 sowie 9.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Theorien des Journalismus - Empirische Journalismusforschung	4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Winter-, Teil 2 im Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Theorien des Journalismus: 2 SWS im 1. Sem. - Empirische Journalismusforschung: 2 SWS im 2. Sem.	

Modul 6	**Mediensysteme und Globalisierung**	Pflichtmodul
Modulverantwortliche	Dr. Monika Pater (bis zur Besetzung der Professur für Empirische Kommunikationsforschung)	
Qualifikationsziele	- Qualifiziertes Wissen über Theorien und Konzepte der Globalisierung sowie über die Rolle der Medien in Prozessen der Globalisierung. - Verständnis für die Vielfalt von Medienordnungen, Medienstrukturen Journalismuskulturen, politische Grundlagen, kulturelle Differenzen und journalistische Besonderheiten sowie für ökonomische Prozesse z. B. bei der Entstehung eines europäischen Binnenmarktes für Medien. - Qualifizierte Kenntnisse über Analysemöglichkeiten von Medien im weltweiten Horizont durch zwei Herangehensweisen: über die nationalen Strukturen und über die globalen Zusammenhänge.	
Inhalte	I. Im Seminar **„Globalisierung und Medienkommunikation“** sollen in erster Linie Theorien und Konzepte der Globalisierung behandelt und die Rolle der Medienkommunikation in diesen Prozessen thematisiert werden. Dabei werden auch Analysemöglichkeiten von Konstrukten wie Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung in suprastaatlichen Kontexten eingeführt. II. Im Seminar **„Mediensysteme und Journalismuskulturen in internationaler Perspektive“** sollen zunächst Analysemöglichkeiten für nationalstaatliche Mediensysteme erörtert und bearbeitet werden. In einem zweiten Schritt werden Journalismuskulturen eingeführt und beide Konzepte auf eine suprastaatliche Ebene gehoben und beispielhaft in verschiedenen Ebenen – u.a. kontinental, geolinguistisch und global – bearbeitet.	
Lehrformen	- Globalisierung und Medienkommunikation - Mediensysteme und Journalismuskulturen in internationaler Perspektive	Seminar Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 6 vermittelt sowohl theoretische Fundierungen zu Prozessen der Globalisierung und der Rolle der Medien darin, als auch das Repertoire zur Analyse nationaler, regionaler und globaler Mediensysteme und Journalismuskulturen. Das Seminar im Wintersemester (II) ist auch verwendbar im Erasmus-Mundus Master-Studiengang Journalism, Media and Globalisation.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte der beiden Teilveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. bzw. 3. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Globalisierung und Medienkommunikation - Mediensysteme und Journalismuskulturen in internationaler Perspektive	4 LP 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Sommer-, Teil 2 im Wintersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die beiden Seminare werden thematisch eng verzahnt: - Globalisierung und Medienkommunikation: - Mediensysteme und Journalismuskulturen in internationaler Perspektive:	 2 SWS im 2. Sem. 2 SWS im 3. Sem.

Modul 7	**Berufspraktikum**	Wahlpflichtmodul
Modulverantwortliche	Dr. Monika Pater	
Qualifikationsziele	- Einblick in die Themen- und Arbeitsplanung von Redaktionen, in die PR/Öffentlichkeitsarbeit (Unternehmen oder Institution), in die Medienforschung sowie einen Überblick gewinnen über nicht-journalistische Medienberufe. - Vertrautheit mit den Anforderungen der beruflichen Praxis. - Kritische Reflektion von Erfahrungen aus der Berufspraxis. - Frühzeitiges Erkennen eigener Interessensgebiete, um einen entsprechenden Studienschwerpunkt setzen zu können.	
Inhalte	Anbindung von akademischer Ausbildung an die berufliche Praxis in Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/ PR bzw. Medienforschung/-management: I. In der **Übung** erhalten die Studierenden einen Überblick zu möglichen beruflichen Perspektiven. In einer Reihe von Workshops können Gäste aus ihrer Praxis in Redaktionen und Verlagen u. a. Bereichen berichten. In Kleingruppen werden dann konkrete Arbeitsaufgaben erledigt (z. B. Redaktionskonferenzen simuliert oder Zeitschriftenkonzepte begutachtet). Zudem haben die Studierenden hier die Möglichkeit, ihre bisherigen Erfahrungen im Berufsfeld kritisch zu reflektieren. II. **Berufspraktikum** von 6 Wochen Dauer im Bereich Journalismus (Redaktion), Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung/Medienmanagement. Das Praktikum soll in einem Bereich stattfinden, in dem die Studierenden bislang keine Erfahrungen gesammelt haben und ist mit dem/ der Modulverantwortlichen abzusprechen. Ein Praktikum im Ausland wird nachdrücklich empfohlen.	
Lehrformen	- Übung - Praktikum	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs im zweiten Semester.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme an der oben genannten Pflichtveranstaltung sowie in der Absolvierung eines sechswöchigen Vollzeitpraktikums. Es findet eine Modulabschlussprüfung in Form eines schriftlichen Praktikumsberichts im Umfang von 15-20 Seiten statt. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters. Darüber hinaus muss eine aussagekräftige Praktikumsbescheinigung des Unternehmens oder der Institution vorgelegt werden. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Übung zum Berufsfeld - Praktikum	1 LP 8 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Übung zum Berufsfeld: 1 SWS im 2. Sem. - Praktikum: 6 Wochen im 2. Sem.	

Modul 8	**Kommunikation als Beruf**	Wahlpflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Volker Lilienthal	
Qualifikationsziele	- Einblick in die Gestaltung verschiedener Arbeitsfelder mit dem Ziel beruflicher Orientierung. - Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Erkenntnisse und professioneller Standards auf die konkrete journalistische Praxis. - Praktische Medienkompetenz und Reflexionsfähigkeit. - Beherrschung journalistischer Kernkompetenzen (v.a. medienspezifische und crossmediale Aufbereitung von Inhalten). - Entwicklung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen (Kommunikations- und Teamfähigkeit, Konzeptions- und Planungskompetenzen).	
Inhalte	Die Studierenden befassen sich in zwei Seminaren mit der Darstellung und Analyse der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten in verschiedenen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Zeitung, Zeitschrift und Online-Medien), freiem Journalismus oder verschiedenen Ressorts (z. B. Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur) sowie mit der Entwicklung und aktuellen Problemen des journalistischen Berufs. Ein Seminar befasst sich dabei mit der **theoretischen Fundierung** und Reflexion, das zweite enthält zusätzlich **medienpraktische Übungen**, bei denen die Studierenden selbst Tätigkeiten des untersuchten Berufsfeldes ausüben. Somit wird die Verbindung von Theorie und Praxis in besonderer Weise gewährleistet.	
Lehrformen	- Kommunikation als Beruf I (theoretischer Schwerpunkt) Seminar - Kommunikation als Beruf II (praktischer Schwerpunkt) Seminar	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs im zweiten Semester. Die Lehrveranstaltungen „Kommunikation als Beruf“ sind verwendbar im Wahlbereich anderer Masterstudiengänge.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Kommunikation als Beruf I (theoretischer Schwerpunkt) - Kommunikation als Beruf II (praktischer Schwerpunkt)	4,5 LP 4,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Kommunikation als Beruf I (theoretischer Schwerpunkt): 2 SWS im 2. Sem. - Kommunikation als Beruf II (praktischer Schwerpunkt): 2 SWS im 2. Sem.	

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 41 10.10.2010 21:09:48 Uhr

Modul 9	**Medienforschung**	Pflichtmodul
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Irene Neverla (bis zur Besetzung der Professur für Empirische Kommunikationsforschung)	
Qualifikationsziele	In Fortführung der in Modul 1 erworbenen Kenntnisse und Reflexionsfähigkeiten erwerben die Studierenden folgende weitere Kompetenzen: - Vertiefte Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeit zu den zentralen kommunikationswissenschaftlichen Forschungsfeldern der Mediennutzungs-, Medienwirkungs- und Medieninhaltsforschung. - Fähigkeit, eine Forschungsfrage auf den genannten Gebieten konzeptionell zu erarbeiten, Fragestellungen und die dafür zweckmäßigen Forschungsdesigns zu erarbeiten.	
Inhalte	Die **Mediennutzungsforschung** fokussiert kontinuierliche Erhebungen und spezielle Studien aus dem Bereich der Publikumsforschung (Medienkontakte) sowie Studien der Rezeptionsforschung (Medienaneignung). Hier stehen anwendungsbezogene Fragen, Methodendesigns und die empirischen Befunde im Vordergrund. Demgegenüber ist **Wirkungsforschung** (Medienwirkung) stärker als Grundlagenforschung zu verstehen. Hier werden neben den empirischen Befunden vor allem die theoretischen Konzepte sowie die individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen von Medienwirkung in der Mediengesellschaft thematisiert. Aus dem Feld der **Medieninhaltsforschung** werden ausgewählte Aspekte bearbeitet, die für die konzeptionell-publizistische bzw. für die journalistische Arbeit von Relevanz sind, wie Themenauswahl und Themenverläufe. Auf allen drei Forschungsfeldern finden Kommunikationsprozesse im Kontext aller publizistischen Medien Berücksichtigung; darüber hinaus auch Formen der Individual- und Gruppenkommunikation, soweit sie im Sinne der Konvergenz und Ergänzung für Massenkommunikation von Bedeutung sind.	
Lehrformen	- Medienforschung I	Seminar
	- Medienforschung II	Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 9 bietet eine Fortführung und spezielle Vertiefung von Modul 1. Modul 9 steht in enger Verbindung mit Modul 2.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungs¬zeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Medienforschung I	3 LP
	- Medienforschung II	4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Medienforschung I: 2 SWS im 3. Sem. - Medienforschung II: 2 SWS im 3. Sem.	

Modul 10	**Medienethik und Medienkritik**	Pflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Siegfried Weischenberg	
Qualifikationsziele	Medienethik und -kritik bekommen im Internetzeitalter zunehmende Bedeutung. Selbst- und Fremdbeobachtung leisten in einer unübersichtlichen Mediensituation wesentliche Beiträge zur Prüfung von Glaubwürdigkeit, zur Qualitätssicherung und zur Selbstjustierung des Systems Journalismus. Qualifikationsziele sind deshalb für künftige Journalisten: - die Fähigkeit, die Praxis der journalistischen Aussagenentstehung kritisch zu reflektieren und damit auch das eigene Handeln zu überprüfen. - die Fähigkeit, Grundlagen und Perspektiven der journalistischen Qualitätssicherung durch Auseinandersetzung mit Einzelfällen zu schaffen. - die Fähigkeit, professionelle Standards auf tägliche journalistische Praxis anzuwenden und auf verschiedene berufliche Herausforderungen zu übertragen. - die Fähigkeit, Kriterien zur kritischen Medienbeobachtung zu entwickeln, die in einer Mediengesellschaft Voraussetzung für Gesellschaftskritik ist.	
Inhalte	I. In dem Seminar **„Medienethik“** lernen die Studierenden die Grundlagen und Dimensionen der Medienethik kennen, setzen sich auf der Basis kommunikationswissenschaftlicher Forschung mit den Maßstäben für die Beobachtung und Bewertung der journalistischen Aussagenproduktion auseinander und üben die Anwendung professioneller Standards anhand aktueller Anlässe und Fälle ein (Kasuistik). II. Das Seminar **„Medienkritik“** befasst sich mit den Funktionen, Leistungspotenzialen und Grenzen eines öffentlichen Diskurses über die Leistungen und Fehlleistungen der Medienkommunikation. Die Studierenden lernen die verschiedenen Dimensionen der Medienkritik kennen, setzen sich mit den Themen, Institutionen und Bewertungsmaßstäben der Medienkritik auseinander und erörtern Probleme sowie Problemlösungen der journalistischen Selbstregulierung. Indem sie selbst medienkritische (journalistische) Texte verfassen, üben sie medienkritisches Denken ein und werden in die Lage versetzt, medienjournalistisch tätig werden zu können.	
Lehrformen	- Medienethik - Medienkritik	Seminar Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	In diesem Modul werden die grundlegenden Kenntnisse aus den Modulen 5 und 6 anhand berufspraktischer Szenarien weiterentwickelt.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungs¬zeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Medienethik - Medienkritik	4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Medienethik: 2 SWS im 3. Sem. - Medienkritik: 2 SWS im 3. Sem.	

Modul 11	**Wissenschaftliche Projektwerkstatt**	Wahlpflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Siegfried Weischenberg	
Qualifikationsziele und Inhalte	In diesem Modul bearbeiten die Studierenden ein größeres wissenschaftliches Projekt mit dem Ziel, bisher Gelerntes anzuwenden, durch die Bearbeitung konkreter Aufgaben zu vertiefen und dabei Teamfähigkeit und Planungskompetenzen einzuüben. Die Arbeit erfolgt produktorientiert, das heißt: Die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten wissenschaftlichen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation stehen im Zentrum der Lehrveranstaltung. Auf diese Weise üben sich die Studierenden in vertiefter wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der Journalistik und Kommunikationswissenschaft und bereiten sich gezielt auf ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit und auf künftige berufliche Herausforderungen vor.	
Lehrformen	Projektseminar mit Kleingruppenarbeit	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs „Projektwerkstatt“. In diesem Modul werden die in den vorangegangenen Semestern erlernten Fähigkeiten praktisch und im Team angewandt.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Lehrveranstaltungen des Moduls können direkt an Projekte und Themen der Lehrveranstaltungen der Module 1, 2, 5, und 6 (1. Teil) anknüpfen. Zudem ist eine Verbindung mit den Projekten und Themen aus Modul 6 (2. Teil) und 9 denkbar. Die Veranstaltung ist auch verwendbar im Erasmus-Mundus Master-Studiengang Journalism, Media and Globalisation. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Der Prüfungs¬zeitpunkt wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Als Prüfungsart ist die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten wissenschaftlichen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation vorgesehen. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Projektseminar	10 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	- Projektseminar: 4 SWS im 3. Sem.	

Modul 12	**Journalistische Projektwerkstatt**	Wahlpflichtmodul
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Volker Lilienthal	
Qualifikationsziele und Inhalte	In diesem Modul bearbeiten die Studierenden ein ambitioniertes journalistisches Projekt mit dem Ziel, bisher Gelerntes anzuwenden, durch die Bearbeitung konkreter Aufgaben qualitativ zu vertiefen und dabei die eigene Teamfähigkeit und Planungskompetenzen einzuüben. Die Arbeit erfolgt planvoll und produktorientiert, das heißt: Die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines journalistischen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation stehen im Zentrum der praxisorientierten Lehrveranstaltungen. Auf diese Weise bereiten die Studierenden sich gezielt auf ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit und auf künftige berufliche Herausforderungen im Qualitätsjournalismus vor. Die Vermittlung praktisch-journalistischer Kompetenz wird hier verbunden mit intensivem Selbstlernen, um so eine selbstständige, reflektierte und verantwortungsvolle Berufsausübung nachhaltig zu ermöglichen.	
Lehrformen	Projektseminar mit Kleingruppenarbeit	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs „Projektwerkstatt“. In diesem Modul werden die in den vorangegangenen Semestern erlernten Fähigkeiten praktisch und im Team angewandt.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Lehrveranstaltungen des Moduls können direkt an Projekte und Themen der Lehrveranstaltungen der Module 3, 4, 7 und 8 anknüpfen. Zudem kann eine Verbindung zu den Inhalten von Modul 10 hergestellt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Der Prüfungs¬zeitpunkt wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Als Prüfungsart ist die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten journalistischen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation vorgesehen. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Projektseminar	10 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: - Projektseminar: 4 SWS im 3. Sem.	

	Freier Wahlbereich
Qualifikationsziele	Der Wahlbereich dient der individuellen Weiterbildung der Studierenden. Im Wahlbereich eignen sich die Studierenden (Fach-)Wissen und Kompetenz anderer Disziplinen an, um nach individuellen Bedürfnissen ihr wissenschaftliches und berufliches Profil zu schärfen.
Inhalte	Neben Lehrveranstaltungen der Journalistik und Kommunikationswissenschaft können die Studierenden Module besuchen, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden. Möglich sind z. B. Module der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Medienmanagement), der Rechtswissenschaften (z. B. Medienrecht), der Naturwissenschaften (z. B. Wissenschaftsjournalismus), der Bewegungswissenschaften (z. B. Sportjournalismus), der Politikwissenschaften (z. B. Politik und Medien), der Geschichtswissenschaften (z. B. Mediengeschichte, Journalismusgeschichte) oder Sozialwissenschaften (z. B. Gesellschaft und Medien).
Lehrformen	Im Wahlbereich können in Studiengängen der Universität Hamburg angebotene Module ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden oder dem entsprechende Lehrveranstaltungen der Universität ganz oder teilweise frei kombiniert werden. Für Module aus den Sozial- und Medienwissenschaften gilt: Diese sind für den Wahlbereich nur anrechenbar, wenn sie in einem Masterstudiengang angeboten werden.
Unterrichtssprache	Die Unterrichtssprache richtet sich nach der ausgewählten Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Entsprechend den Anforderungen des gewählten Moduls
Verwendbarkeit des Moduls	–
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Die Zulassung zur Prüfung und die Art der Abschlussprüfung richten sich nach dem ausgewählten Modul.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Je nach Wahl
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Je nach Wahl
Dauer	Der Wahlbereich kann in zwei Semestern erbracht werden (1. und 4. Semester).

Modul 13	**Abschlussmodul**	Pflichtmodul
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Irene Neverla / Prof. Dr. Siegfried Weischenberg	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder aus der Forschung zum Journalismus und zur öffentlichen Medienkommunikation.	
Inhalte	I. Die Mitarbeit im **Kolloquium** dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem Bereich der Journalistik oder Kommunikationswissenschaft entwickeln zu können. Zu diesem Zweck erfolgt in hoch konzentrierter Form eine Zusammenführung/Integration des Lernstoffes der zurückliegenden drei Semester, um darauf aufbauend mögliche Fragestellungen für die Masterarbeit abzuleiten. Im Kolloquium in einem Block zu Beginn des vierten Semesters stellen Studierende, bevor sie ihre Master-Arbeit schreiben, aber auch Mitarbeiter/innen des Instituts ebenso wie ausgewählte Gäste aktuelle Forschungsarbeiten zur Diskussion oder nehmen zu bestimmten aktuellen Forschungsthemen Stellung. II. Die Anfertigung der **Master-Arbeit** dient dem Erwerb und Nachweis der Qualifikation, eine Problemstellung aus dem Bereich Journalistik/ Kommunikationswissenschaft selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten (vgl. § 14).	
Lehrformen	Forschungskolloquium	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester sowie von insgesamt mindestens 75 LP.	
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 13 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.	
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil)-Prüfungen	Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen: Die Zulassung zur Modulteilprüfung in der Blockveranstaltung Forschungskolloquium setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen und eine regelmäßige Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Als Prüfungsart sind Referat oder Literaturbericht vorgesehen. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben, ebenso der Prüfungszeitpunkt. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich. Die zweite Modulteilprüfung stellt die Erstellung der Master-Arbeit (vgl. § 14) dar.	
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Masterarbeit - Forschungskolloquium	25 LP 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	27 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester und bei Bedarf auch im Wintersemester	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2010

Das Präsidium der Universität hat am 10. Mai 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 3. Februar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaft in der Fassung vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert am 6. Januar 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter II. erhält die Regelung zu 3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a) ein überdurchschnittlicher (größer/gleich 2,3), einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Journalistik/Kommunikationswissenschaft bzw. Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (insbesondere Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten) oder eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung; es müssen mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich Journalistik und/oder Kommunikationswissenschaft durch ein Transcript of Records nachgewiesen werden.

b) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL Internet-based test: 79 - 80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC: minimum score of 750
- CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
- CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes transcript of records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird.

Bei Muttersprachlern kann vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse abgesehen werden. Alle Entscheidungen zum Nachweis der Sprachkompetenz trifft der Zulassungsausschuss. Dieser ist in aller Regel identisch mit dem Prüfungsausschuss.

c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen, in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens 4 Wochen im Bereich Journalismus.

Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Praktikum von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beifügt wird.“

[...]

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 10. Mai 2010

Universität Hamburg

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 mit den Änderungen vom 12. Juli 2007 und 22. Oktober 2009

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) hat der Akademische Senat am 22. Oktober 2009 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni/25. August 2005 beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilzeitstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2
Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3
Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,

2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600)in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder

5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatrikuliert haben,

werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001(BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 HmbHG).

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 5 HmbHG).

(7) Austausch-/Programmstudierende werden im Rahmen von Vereinbarungen befristet (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG) immatrikuliert, ohne dass es einer Zulassung nach Absatz 1 bedarf.

§ 4
Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

(1) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

(2) Die Immatrikulation in zulassungsfreie Studiengänge setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. Eine Bewerbung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Bewerbung ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

§ 5
Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6
Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;

2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;

3. bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen;

4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung. Für einen Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen (oder für einen Verbesserungsversuch nach Freischuss in der Rechtswissenschaft) kann auf Antrag für ein weiteres Semester eine Beurlaubung genehmigt werden.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,

2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,

3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand ,

4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nummer 3,

5. die Abschlussprüfung.

(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 7
Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,

2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,

3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,

4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,

5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,

6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,

2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),

3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und vier Mitglieder des Präsidiums angehören,

4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.

§ 8
Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.

(2) Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;

2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;

3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Abschlussarbeit.

§ 9
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

Hamburg, den 30. Juni 2005

Universität Hamburg

Universität Hamburg

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

MASTERSTUDIENGANG JOURNALISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Fachbereich Sozialwissenschaften
Allende-Platz 1 (AP 1), D-20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/institute/ijk
www.wiso.uni-hamburg.de/ma-journalistik-kommunikationswissenschaft

Studienbüro Sozialwissenschaften
Helpdesk: AP 1, Raum 145, Info-Box: (040) 42838-8396, Öffnungszeiten: Mo.-Mi. 11-15 Uhr, Do. 11-17 Uhr, Fr. 11-13 Uhr
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Fachbibliothek Sozialwissenschaften
AP 1, 3. Etage, Eingang: Raum 324, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr
www.wiso.uni-hamburg.de/bibliotheken

Fachschaftsrat Journalistik
AP 1, Raum 117
www.wiso.uni-hamburg.de/institute/jk/ueber-uns/fachschaftsrat

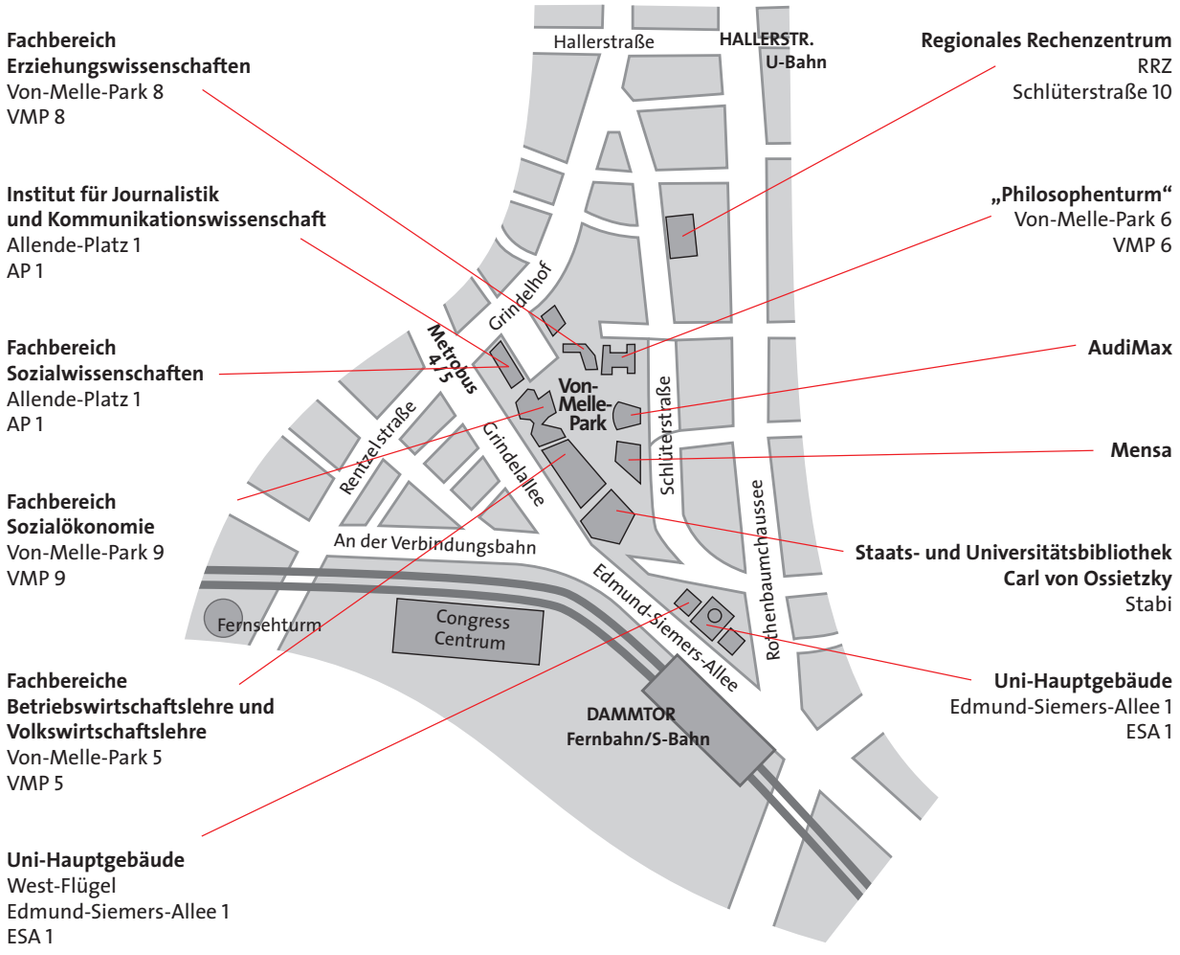

JOU Studienfuehrer2010-05.indd 52 10.10.2010 21:09:49 Uhr